



This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at <http://books.google.com/>

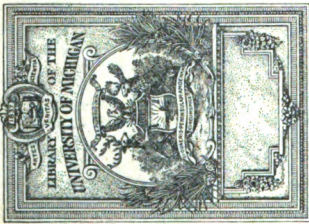


Rau

Ueber die Kameral-
wissenschaft.

1823

Library University of Michigan



FROM THE LIBRARY OF
Professor Karl Heinrich Rau
OF THE UNIVERSITY OF HEIDELBERG

PRESENTED TO THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN

BY
Mr. Philo Parsons

OF DETROIT
1281

HB

165

Ras

1 / *Science des finances* 2 6/11 **F. G.**

Ueber

Red

Science des finances
die Kameralwissenschaft.



Entwicklung
ihres Wesens und ihrer Theile.

von

D. Karl Heinrich Rau,

Hofr. und Prof. zu Heidelberg, des Leipziger ökonomischen, der Jenaer
mineralogischen, der Heidelberger Gesellschaft für Naturwissensch. und
Heilkunde Mitglied.

Heidelberg,

Universitäts-Buchhandlung von C. F. Winter.

1823.

2:15

1

2

V o r r e d e .

Der Vf. dieser Bogen hat in denselben die Grundlagen und den Gliederbau des kameralwissenschaftlichen Systems zu erklären gesucht, ohne dabei, (mit Ausnahme weniger Citate) vorauszusetzen, daß der Leser auch seinen 1822 erschienenen Grundriß der Kameralwissenschaft kenne, obgleich letzterer durch gegenwärtige Schrift einige Erläuterung erhält. Von dem Inhalte der politischen Oekonomie ist am ausführlichsten gehandelt worden, was die Freunde dieser schönen, in das Leben immer mächtiger eingreifenden Wissenschaft, der doch noch viel zur systematischen Vollendung fehlt, hoffentlich nicht für überflüssig halten werden. Wer sich nicht mit ihr vertraut macht, sondern bei der Privatökonomie stehen bleibt, kann ebensowenig ein (theoretischer) Kameralist genannt werden, als Jemand auf den Namen eines Mathematikers Anspruch hat, wenn er nicht in die höhere Analysis und Geometrie eingedrungen ist. Ferner erhält aus ihr der Staatsbeamte im Kameralfach, er sey nun für einen Zweig

des Finanzwesens angestellt oder mit der sogenannten wirthschaftlichen Polizei beschäftigt, die höchsten leitenden Regeln, aus ihr lernt er die Bedeutung seines Berufs in der Gesellschaft kennen und wird in den Stand gesetzt, den Blick über das Mechanische des Geschäfts hinaus zu erweitern. Wenn einmal Alle, die in diesen Fächern arbeiten, gründlich vorbereitet sind, wenn sie z. B. die Stoffarbeiten mit Hülfe gediegener naturwissenschaftlicher und mathematischer Kenntnisse, die politische Oekonomie mit beharrlichem Nachdenken über die Theorien und die Erfahrungen studirt haben, dann wird von jenem Vorurtheil, was noch hie und da gegen die wissenschaftliche Ebenbürtigkeit dieses Lehrgebietes gehegt zu werden scheint, auch die letzte Spur verschwinden.

Der Vf. hat, mit Rücksicht auf die Bemerkungen zweier Recensenten des Grundrisses in den Gött. gel. Anz. und der Jen. Lit. Zeit, deren wohlwollendes Urtheil ihn zu lebhaftem Dank verpflichtet, dem Erwerb von Renten eine andere Stelle, neben dem Handel, eingeräumt, auch den Begriff der Stoffarbeiten enger, als dort geschehen war, bestimmt, wie er denn auch überhaupt das aufgestellte System noch vieler Verbesserungen fähig glaubt.

Er bittet schliesslich die Besitzer des Grundrisses, nachstehende Berichtigungen mehrerer Stellen desselben berücksichtigen und mit der Eile, in welcher jener gedruckt werden mußte, entschuldigen zu wollen.

In S. 19 C. 11 S. 3 v. u. lies 3te Auflage, frei-
 Ge 1815. — S. 45 S. 3 l. Wolken-Simmerung. — C. 26
 S. 2 l. 1821 f. 1822. — ebd. S. 6 l. 1819 1r Bd. —
 S. 74 ist die 7te Seite, lit. b), zur letzten im S. zu ma-
 chen. — S. 93 Nr. 3 Brassica oleracea napobrassica
 war ein Schreibfehler, statt br. o. laciniata. Es ist aber
 nun nach De Candolle's Bestimmung zu sehen: br. cam-
 pestrus oleifera, und in der vorhergehenden Seite praecox
 f. campestris. — S. 144 l. Wildschuh. — S. 247 die bei
 Nr. 3 stehenden Worte: am meisten u. gehören zu Nr. 2.
 — Mehrere SS. sind unrichtig angeführt:

in	l.	f.
S. 242	S. 194	S. 199
257	246	243
270	220	213
282	210	208

Heidelberg, 23. November 1824.

9.

I n h a l t.

§. 1. Einleitung	1
§. 2. Das Wort Kammer	2
§. 3. Die Kammer-Kollegien	4
§. 4. Umfang ihrer Geschäfte	5
§. 5. Die ältere Kameral-Wissenschaft	8
§. 6. Umgestaltung derselben	11
§. 7. Verhältniß des Menschen zur Sinnenwelt	15
§. 8. Sachliche Güter	16
§. 9. 10. Bedürfnisse	17. 18
§. 11. Wirthschaft, Wirthschaftslehre	20
§. 12. Haupttheile der Wirthschaftslehre	22
§. 13. — 16. Ueber die Theorie des Volksvermögens ..	24
§. 17. Ueber die Finanzwissenschaft	34
§. 18. Inhalt der Wirthschaftslehre	37
§. 19. Allgemeiner und besonderer Theil	39
§. 20. Haupttheile der Privatökonomie	44
§. 21. Erwerb, Gewerbe	47
§. 22. Eintheilungen der Erwerbswege	51
§. 23. Uebersicht derselben	54
§. 24. Stoffarbeit	56
§. 25. Verhältniß zwischen Land- und Forstwirth- schaftslehre	59
§. 26. Technologie	62
§. 27. Erwerb aus dem Güterverkehr	63
§. 28. Aus Diensten	67
§. 29. Kunst- und Gewerbslehre	68
§. 30. Ueber die Anordnung der Landwirthschaftslehre und Technologie	73
§. 31. Finanzwissenschaft	76
§. 32. Einkünfte aus eigenem Erwerbe der Regierung ..	78
§. 33. Aus Abgaben der Bürger	83
§. 34. Sogenannte Besteuerung des Auslandes	86

§. 1.

Nachdem ungefähr 80 Jahre hindurch die Kameralwissenschaft sich einer besondern Begünstigung der Regierungen sowohl als der Gelehrten, ja der gebildeteren Stände überhaupt, zu erfreuen gehabt hatte, nachdem die Ausdrücke Kameralwesen, Kameralist, auf den hohen Schulen so gangbar gewesen waren, als irgend andere, scheint es fast, als ob das mit jenem Namen bezeichnete Gebiet des Wissens bei dem heutigen Stande unserer Erkenntnisse nicht mehr Haltung und Zusammenhang behaupten könne, als ob es rettungslos in seine Bestandtheile zerfallen müsse, damit diese in neuen Verbindungen, von den Fesseln veralteter Formen befreit, dem Dankengange eine angemessenere Bahn darbieten. Schriftsteller von hohen Verdiensten haben die Kameralwissenschaft, als Ganzes, theils durch offenbare Angriffe, theils mittelbar dadurch zu zerstören gesucht, daß sie aus ihren Theilen und anderen Wissenschaften einen neuen Inbegriff bildeten, ohne jene dabei zu gebrauchen und nur zu erwähnen. Unsere Zeit hat uns so viele Opfer anferlegt, so Vieles, an dem wir hingen, zerstört, daß es uns nicht schwer ankommen würde, eine gewohnte

Form mehr aufzugeben, wenn wir dafür die Behaglichkeit eines neuen, allen Anforderungen genügenden wissenschaftlichen Gebäudes zu genießen hätten. Inzwischen folgt daraus, daß die Kameralwissenschaft nicht mehr bleiben kann, was sie im vorigen Jahrhundert war, noch nicht die Nothwendigkeit ihres gänzlichen Unterganges; es giebt ein Drittes, sie kann verjüngt, geläutert, befestigt aus der Prüfung hervorgehen. Dies Ergebniß hat sich schon länger angekündigt und herausgebildet; es läßt sich aber der Umschwung nicht wohl deutlich machen, wenn man nicht vorher eine Uebersicht der früheren Verhältnisse gegeben hat.

§. 2.

Die nähere Betrachtung des Wortes Kameralwissenschaft führt leicht in die Geschichte des damit verbundenen Begriffes; denn von den Kammercollegien erhielt die Wissenschaft ihres Geschäftsgebietes die Benennung, jene Collegien aber sind wieder die Ausbildung des älteren Kammerwesens. Das Wort *Kammer* können, wie es scheint, mehrere Sprachen mit gleichem Rechte als das übrige in Anspruch nehmen. Denn wie bei Herodotos *καμάρα* einen gewölbten Wagen, bei Strabon ein gewölbtes Fahrzeug bezeichnet, wie Sallustius die gewölbte Decke des bekannten Carcer-Tullianus, Tacitus ein gegen den Wellenschlag geschütztes verdecktes Schiff *camera* nennt ¹⁾, also hier durchaus die Bedeutung einer, mit krummer Oberfläche begränzten Höhlung herrscht, die noch in den Ausdrücken Ohr-, Bomben-, Herz-Kammer erkannt wird, so findet man dagegen dieses, bei den Römern wenig gangbare, Wort in den ältesten deutschen Sprachquellen, von Kero,

1) Die Nachweisungen s. in §. 1. des Grundrisses.

Ostfried, Nottker in gleichem Sinne, besonders für gewölbtes Gemach gebraucht; dasselbe weist zurück auf das celtische cam, krumm, und camu, krümmen, wovon sich, nach Boghorn und Davies, noch in neuerer Zeit in Bretagne Spuren erhalten haben sollen. Die, den sinnreichen Peruanern und Mexitanern vor Ankunft der Europäer unbekannt gewesene Kunst, Gewölbe zu bauen ²⁾, war in Deutschland früh verbreitet, die Herrenhäuser mögen allgemein durch diese unverwüßliche Bauart gegen Feuersgefahr geschützt gewesen seyn, und besonders gerne hat man diese Gemächer zur Aufbewahrung werthvoller Gegenstände bestimmt. Doch nicht bloß Vorraths-, auch Wohn- und Schlafkammern waren vorhanden, und der *Camerarius* am Hofe der fränkischen Könige, der schon unter Dagobert vorkommt, mag eher für die Bedienung in den letzteren bestimmt gewesen seyn. Denn fortwährend beweisen viele Zusammenstellungen, wie Kammerherr u. a., daß sich auch die Bedeutung einer besonderen Nähe des Fürsten, einer Beziehung auf seine Person, an das Wort Kammer knüpfte, ungefähr wie bei palatium, Pfalz. Die Stellen Egghards von dem Testamente Karls des Großen können, wie Muratori dargethan hat, sehr natürlich erklärt werden auch ohne die Annahme, daß camera schon damals die Schatzkammer ausgedrückt habe. Der Kaiser vermachte den Armen und den Kirchen thesauros suos et pecuniam, quae in illa die in camera ejus inventa est; aber auch andere Dinge verwahrte das feste Gewölbe; man nennt uns auch omnem substantiam atque suppellectilem suam, quae in auro et argento gemmisque et ornatu Regio in camera ejus inveniri potest, wobei die Erinnerung an die im

2) Humboldt, Vues des Cordillères.

Londoner Tower aufbewahrten Reichskleinode und das Dresdener grüne Gewölbe nahe liegt. Von anderen Urkunden, die bei Gelegenheit der Geldstrafen die Kammer erwähnen, hat Muratori gegen du Fresne die Richtigkeit zweifelhaft gemacht. Uebrigens leisten eben die Androhungen von Geldstrafen in anderen glaubwürdigen Urkunden gute Dienste, denn sie lehren, daß als die Behörde, an welche die Zahlung zu leisten sey, früher *fiscus* oder *palatium*, aber unter Ludwig dem Deutschen schon einmal *imperialis camera*, und vom 10ten Jahrhundert an durchgängig dieselbe genannt wird. Eine Urkunde Berengars I. v. 916 sagt ausführlicher: *camera palatii nostri*. Auch andere Fürsten, weltliche und geistliche, erwähnen um diese Zeit ihre Casse unter dem Namen *camera nostra* ³⁾. Allmählig wurde dieser Sinn des Wortes der herrschende, die Kammer war das fürstliche Vermögen, die Kammergüter bildeten die Hauptquelle der Einkünfte, aus denen die *Kammercasse* ihre Zuflüsse erhielt.

§. 3.

Das Kammerwesen wurde lange Zeit von den Bögten, Amteuten, Amtschreibern, Kellnern, Kassnern zc., unter Aufsicht der Landeshauptleute und einiger obersten Rätbe bei dem Fürsten besorgt ⁴⁾, bis die Errichtung von Collegialbehörden für dieß Geschäftsgebiet aufkam. Die in mehreren Büchern angeführte Thatsache, daß Kurfürst August I. von Sachsen das erste Kammer-Collegium errichtet habe, ist in jeder Hinsicht irrig; denn August ordnete 1556 bloß an, daß der Amtmann zu

3) Belege bei Muratori, *Antiquitates Italicae*, I, 917 sq.

4) Eichhorn, *deutsche Staats- und Rechtsgeschichte*, II, 378, III, 270. 272.

Grimma, Hans von Bonkau, sämmtliche Kammerfachen im Lande zu besorgen haben solle, weshalb er Kammerrath genannt wird; erst Christian I. gründete ein förmliches Kammer-Collegium. Das Ober-Steuer-Collegium erhielt bereits unter August seine Ausbildung. Dagegen ist die Entstehung von collegialischen Kammerbehörden in anderen Ländern um Vieles älter. Sie scheint entweder in der camera apostolica zu Rom oder in Burgund gesucht werden zu müssen, wo, nach Miräus, Philipp der Kühne 1385 zu Lille (Insula), wegen seiner öfteren Abwesenheit, eine Justiz- und Finanzbehörde (certos viros notabiles, Consiliarios nostros et homines rationum nostrarum) aufstellte. Johann der Unererschrockene trennte 1409 diese Behörde in zwei, verlegte die Justizstelle nach Genf, ließ die Finanzstelle in Lille. (Guicciardini erwähnt solche auch zu Brüssel, in Geldern und Holland, sämmtlich dem obersten Finanzrath in Brüssel untergeordnet.) Der Erbe Burgunds, Maximilian I., wurde ohne Zweifel hier mit der Einrichtung bekannt, die er in seinen angestammten Ländern nachahmte, indem er 1498 zu Innsbruck, wo er sich größestheils aufhielt, und 1501 zu Wien Hofkammern stiftete. Die Bildung stehender Gerichtshöfe erfolgte ziemlich gleichzeitig, das Kammergericht, schon von Friedrich III. beabsichtigt, kam 3 Jahre vor der Innsbrucker Kammer zu Stande. In den andern deutschen Ländern wurden, nach diesem Vorbilde, nach und nach gleichfalls Justiz- und Kammercollegien neben einander errichtet. Dänemark und Schweden nahmen nicht bloß die Sache, sondern auch den Namen an.

§. 4.

Das Hauptgeschäft dieser Kammern bestand in der Erhebung und Verwendung der fürstlichen Gefälle. Weit

Ludwig von Seckendorf in dem berühmten Werke: der deutsche Fürstenstaat, schildert deutlich die Einrichtung des „Cammerwesens“ im 17. Jahrhundert, die Verrichtungen, das Personal ⁵⁾. Allmählig kamen Geschäfte hinzu, welche den Wohlstand der Bürger und die Sicherheitsfrage betrafen; sie schlossen sich leichter den Kammerfachen als dem Justizwesen an, schon wegen der Unmöglichkeit, in ihnen Alles durch Gesetze im voraus zu regeln und wegen der hieraus entspringenden Nothwendigkeit, den Beamten und Behörden einen weiteren Spielraum zu eigenem Ermessen des Nützlicheren zu gestatten. In der That ist auch der Unterschied der Justiz und der übrigen Zweige der inneren Staatsverwaltung, ganz abgesehen von den Zwecken, schon in dieser formellen Beziehung sehr bedeutend. Während in der Rechtspflege positive Bestimmungen gegeben oder noch zu geben sind oder aus dem Herkommen gezogen werden, welche den Richter der Aufgabe, nach dem Zweckmäßigsten und Vortheilhaftesten zu suchen, ganz überheben, ist Gleiches in den anderen Zweigen nicht ausführbar, weil hier nicht bloß die dauernden rein-menschlichen und bürgerlichen Verhältnisse, sondern auch zufällige Zeitumstände im Spiele sind; bald fordert ein bisher unbeachtet gebliebener Mittelzweck neue Bestrebungen, bald sind für einen längst erkannten Zweck neue Mittel erforderlich, die Gefahren der geselligen Ordnung, die Lücken in dem, was die Bürger für sich selbst zu leisten vermögen, zeigen einen häufigen Wechsel. Wie die Bevölkerung, die Betriebsamkeit, die allgemeine Bildung, die Bedürfnisse und Genüsse zunehmen, werden andere Maaßregeln nothwendig, ja manche Uebel erheischen von Tag zu Tage andere Gegenmittel. Nur langsam können auch hier bestimmtere positive Gesetze zur Beschränkung

5) III. Th. 4. Cap. Nr. 1.

der Beamtenwillkühr aufkommen. Nicht unpassend werden demnach die der Justiz entgegengesetzten Geschäfte der Regierungsthätigkeit im Innern des Staats mit dem Ausdruck: innere Verwaltung, Administration, Administrativwesen, belegt. Für den neuen Zuwachs zu dem ursprünglichen Kammerwesen, die Geschäfte nämlich, welche die Zwecke der Sicherheit, der Bildung, des Nahrungswesens betrafen, fand sich ein Wort vor, welches, aus einer fremden Sprache stammend, deshalb unbestimmt und vieldeutig war; man nannte ihren Inbegriff Polizei ⁶⁾. Die Beförderung der wirtschaftlichen Zwecke der Bürger (Volkswirtschaftspflege) erschien lediglich als ein Mittel, die Staats-Einkünfte zu vergrößern, doch muß man wenigstens zugeben, daß

6) Πολιτεία heißt bei den Griechen 1. Staat überhaupt, 2. Staatsverfassung, ἡ τάξις τῆς πόλεως, 3. die beste Verfassung im Sinne des Aristoteles, eine veredelte Demokratie. Dieser dreifache Sinn erschwert das Verstehen der Politik des Aristoteles nicht wenig. Staatsverwaltung hieß nicht πολιτεία, eher πολιτευμα, sofern sich überhaupt nur dieser Begriff einigermaßen gebildet hatte; die scharfe Entgegensetzung der Verfassung und Verwaltung darf man im Alterthume nicht suchen. Die politischen Schriftsteller des 16ten Jahrhunderts haben das Wort Polizei noch nicht, und da es sich vorzüglich in deutsch verfaßten Schriften und Verordnungen findet, so läßt sich vermuten, daß es sich mehr in der Umgang- und Geschäftssprache als in der Wissenschaft erhielt. Es ist das Schicksal mehrerer fremder Wörter gewesen, erst in unbestimmtem Sinne gebraucht zu werden und dann, als man einen Kunstausdruck für einen neuen Begriff brauchte, hierzu engere feste Bedeutung zu erlangen. Uebrigens ist es auch nicht lange, daß man unter Verfassung bloß die Staatsform versteht; Lau z. E. erklärt (1719) die „Policien“ als die Sorge für die innerliche und äußerliche Verfassung eines Staats, das bel Interieur und Exterior.

ihre Wichtigkeit für diesen Behuf satzsam anerkannt wurde. Von Schröder, 1686 ⁷⁾, dringt darauf, daß man die „Cammerfachen“ in 2 Collegien vertheilen, der Kammer nur die Besorgung der „Intraden“ und Ausgaben lassen, daneben aber ein besonderes Directorium der Vermehrung der fürstlichen Einkünfte aufstellen solle. Von Horneck ⁸⁾ verfolgt diesen Gedanken, und erinnert, die Sorge für die allgemeine Oekonomie des Landes werde sehr irrig für ein parergon, einen appendix der Cammer angesehen, da sie doch deren eigentlichen Grund enthalte, auch umfassender sey und viele Gegenstände begreife, die mit „Cameralien“ keine Gemeinschaft haben.

§. 5.

Wie in den Kammercollegien die Verwaltungskunst rasch gedieh, mußte die Hülfe wissenschaftlicher Erkenntniß immer fühlbarer werden. Nicht allein die Grundsätze der Regierungswirthschaft wurden geordnet, verbunden und zur Kameralwissenschaft im engeren Sinne, gleichbedeutend mit Finanzwissenschaft erhoben ⁹⁾,

7) Fürstliche Schatz- und Rentkammer. S. 15. ff. der Ausg. von 1721.

8) Oesterreich über alles, wenn es nur will &c. Leipzig 1707. N. XXXII. N. 220.

9) In vielen deutschen Landen war die, in Württemberg, Nassau &c. noch jetzt bestehende Sonderung der Kammercasse, welche hauptsächlich Domänen-Gefälle einnahm und bloß dem Landesfürsten untergeben war, von der Landes- oder Steuerkasse, in welche der Ertrag der Steuern floß, und die unter landständischer Aufsicht stand, üblich. So geschah es, daß Einige die Kameralwissenschaft von der Steuerwissenschaft unterschieden, woraus also für jenen Ausdruck die dritte allerengste Bedeutung entstand.

sondern bald gerieth man auch darauf, alle Haupt- und Hülfslehren, welche zur Vorbereitung eines Beamten im Kammerfache erforderlich schienen, mit einander in Verbindung zu bringen. Gewerbstunde, Polizei und jene Kameralwissenschaft im engsten Sinne, waren die Bestandtheile dieses Inbegriffes, der hauptsächlich seit seiner Einführung in die Reihe der Universitätswissenschaften durch Anordnung Friedrich Wilhelms I. von Preußen im Jahr 1727 festere Formen zu erlangen begann. Dieses Ereigniß, wie förderlich es sich auch erwies, darf nicht als ein besonders großer, überraschender Schritt angesehen werden, denn es war längst vorbereitet, Morhof, von Rohr und J. Christ. Beckmann hatten schon diese Einrichtung empfohlen, sie setzte schon regen Eifer für die neue Wissenschaft voraus. Die ersten Lehrbücher dieser „ökonomischen, Policen- und Kameralwissenschaften“, die man allmählig kürzer Kameralwissenschaft schlechtthin, im weiteren Sinne des Worts, benannte, sind gegen die wenig älteren Werke, z. E. die noch sehr verworrene Anordnung Lau's, schon merklich besser geordnet; freilich vermißt man logische Schärfe der Begriffe und Eintheilungen in diesem Lehrgebiete, welches mehr als die meisten anderen nach äußerer Brauchbarkeit und Bequemlichkeit für das Geschäftsleben angelegt war, durchgehends. Ueberall machten die Lehrsätze der Privat-Oekonomie den Anfang, mit mehr Grund, als die Worte vermuthen lassen, in Land- und Stadtwirthschaft abgetheilt; hierauf folgte die Lehre vom Polizeiwesen, in dessen näherer Bezeichnung man aus dem Grunde immer unglücklich seyn mußte, weil dieser aus verschiedenartigen Berrichtungen zusammengesetzte Geschäftskreis keine innere Einheit hatte, folglich keinen Begriff zuließ. Man hätte, wenn man es damals gekonnt hätte, sagen müssen: Polizeiwissenschaft ist die

Lehre von denjenigen Geschäften der inneren Verwaltung, welche nicht das Finanzwesen betreffen. Statt dessen behalt man sich mit unbestimmten Ausdrücken von Glückseligkeit, guter Ordnung, oder gab eine Aufzählung der einzelnen Gegenstände, oder bemühte sich, diese alle unter einen oder den anderen Begriff zu zwängen, für welchen aber dann der Inhalt offenbar zu weit war ¹⁰⁾. Den Beschluß machte die Finanzwissenschaft. So blieb es mancher Aenderungen in den Unterabtheilungen ungeachtet, bis gegen Ende des 18ten Jahrhunderts. Merkwürdig ist indes noch, daß sich schon früher hin und wieder eine Neigung äußerte, die Pflege der Volkswirtschaft von der Polizei zu trennen. Man sprach von „Negotien, Commerciën“ u. dgl., ohne die Gränzlinie gegen das Gebiet der Polizei mit fester Hand ziehen zu können. Man stellt als den dritten „Haupt- und Endpfeiler des pompeusen Finanzgebäudes“ die Negotien, oder die Manufakturen und Commerciën, auf, dennoch soll in ersten, der Polizei, auch die Sorge für Reichthum des Staates „Abundantz“ u. dgl. vorkommen ¹¹⁾. Nach von Justi soll die Polizei Lebenswandel und Nahrung der Unterthanen in Ruhestand und Zusammenhang setzen, die Staatscommerciënwissenschaft das Vermögen des Landes zu erhöhen lehren ¹²⁾; er setzt jedoch überdies hinzu:

10) B. E. Darjes S. 28.; — „wie der Staat einzurichten, wenn die Unterthanen ihre Einkünfte erhalten und vermehren sollen“, — wobei schon für die Pflege der persönlichen Sicherheit keine Stelle bliebe. Auch Niemann nimmt die Polizei als bloße Gewerbspflege. Uebrigens sollen hier nicht die vielen mißlungenen Erklärungen der Polizei aufgeführt werden, die schon in mehreren Werken größestheils gesammelt sind.

* 11) S. 452. vergl. mit S. 25.

12) Staatswirthschaft, I. 59. .

„im Grunde ist sie eine untergeordnete Wissenschaft der Polizei“¹³⁾. So finden wir schon in der damaligen Lage der Dinge die Keime einer durchgreifenden Umgestaltung¹⁴⁾.

§. 6.

Die erste Veranlassung zu einer Abänderung in dem Lehrgebäude der Kameralwissenschaft gab die Entstehung einer Theorie des Volksvermögens. Die Lehren des Handelssystemes waren wenig auf tiefere Forschungen gegründet; das physiokratische System, obgleich durch Druckschriften viel früher, in Deutschland fast ein viertel Jahrhundert eher, bekannt geworden, als das Smith'sche, erlangte doch nicht genug allgemeine Anerkennung und Einfluß auf die Ausübung, um den Bestand der Kameralwissenschaft zu gefährden. Anders war es mit der Smith'schen Lehre, welche um dieselbe Zeit, in der das Kantische System aller wissenschaftlichen Arbeit der Deutschen Schwung und strengere Gedankenrichtigkeit gab, die Aufmerksamkeit der denkenderen oder rüstigeren Kameralisten für sich erzwang. Noch im letzten Jahrzehend des vorigen Jahrhunderts, konnten Bücher über die Kameralwissenschaft erscheinen, in denen von der neuen Wissenschaft nichts zu verspüren war; in unseren Jahren möchte dieß nur von einem neuen Epimenides versucht werden können, der beim Erwachen eher die alten Erinnerungen hervorriefe, als er die Ein-

13) Ebd. S. 61.

14) Auch erklärt sich hieraus, daß von Sonnenfels nur in jenem unbestimmten Sprachgebrauch beharrte, als er in dem Titel seines bekannten Werkes dasjenige Handlung nannte, was man heutiges Tages zur Nationalökonomie rechnet.

brücke der Gegenwart auf sich wirken ließe. Aber es war nicht leicht, die Stelle zu finden, an der der neue Zuwachs unterzubringen war. Zerrissen durfte er nicht werden. Zur Einleitung in die Polizeiwissenschaft konnte man ihn nicht füglich machen, sowohl weil diese größtentheils gar keine Beziehung zu der Theorie des Volksvermögens hatte, wie z. B. bei der Medizinalpolizei, dem Schulwesen, deutlich ist, als auch, weil neben der sogenannten Gewerbepolizei zugleich die Finanzwissenschaft von der neu erstandenen Wissenschaft Licht erhielt. Dennoch durfte diese auch nicht bloß als eine Propädeutik der Finanzwissenschaft angesehen werden. Als dieser Uebelstand lebhaft empfunden wurde, hatte sich eben das wissenschaftliche Nachdenken wieder auf einen Lehrbegriff gerichtet, der uns schon von Aristoteles überliefert war, den man im sechzehnten und siebzehnten Jahrhundert fleißig bearbeitete, der aber seit der Zusammenfügung der Naturrechtswissenschaft in ihrem üblichen Umfange zertrennt wurde. N. L. v. Schlözer, in Conrings und Achenwalls Fußstapfen tretend, stellte die Staatswissenschaft (Politik im Sinne der Griechen) wieder als ein Ganzes auf, indem er den ideellen Theil aus dem Naturrechte mit der, seit jener Sonderung ohne Haltung schwankend gewesenen Staatskunst oder Politik im modernen Sinne verknüpfte. Von der Philosophie auf der einen, von dem raschen Wechsel der äußeren Ereignisse und dem praktischen Bedürfnis auf der anderen Seite ermuntert, forschte man eifrig nach dem Wesen, den Zwecken, den Zweigen der Staatsverwaltung, wobei es sich bald bemerklich machen mußte, daß die Polizei, wie sie war, eine scharfe Prüfung nicht aushalten konnte. Die Versuche, für diesen bunten Inbegriff eine innere Einheit aufzufinden, schienen wenig Glück zu machen, ja sie konnten nicht gelingen, denn es hob



sich dabei das Eigenthümliche nicht hervor, welches die Polizei von der Rechtspflege auch da unterscheidet, wo beide gleichem Zwecke dienen. Mehr Beifall erhielt die Verengerung des Begriffes, welche in der Ausübung eine Befräftigung fand ¹³⁾. Nennen wir den Zustand der ungestörten Gewalt und Verfügung über die persönlichen und sachlichen Güter Sicherheit, so erhellt, daß diese von Menschen sowohl als von Naturübeln unterbrochen werden kann. Nicht bloß vermittelst der Bestimmung des Willens zur rechtmäßigen Handlungsweise, sondern auch durch Verhütung des Eintretens von Störungen, indem man ihren Ursachen, Anlässen oder Begünstigungen entgegen wirkt, kann man die Sicherheit befördern. So tritt der Rechtspflege die Polizei gegenüber, das Wort Sicherheitspolizei wird zu einem Pleonasmus, weil es keine andere Polizei mehr giebt, und die Sorge für die wirtschaftlichen Zwecke des Volkes und für seine Bildung brauchen fortan nicht mehr auf eine gesuchte Weise lediglich aus der Sicherheit abgeleitet zu werden. Wem muß es nicht auffallen, behaupten zu hören, der Staat suche bloß deshalb Wohlstand, Sitten, Kunst, Wissenschaft und Einsicht des Volkes zu pflegen, damit die Menschen weniger Versuchung oder Lust bekämen, sich zu betrügen, zu verwunden u. dgl.? Heißt das nicht, insofern es wenigstens die geistige und sittliche Bildung betrifft, den Giebel des Gebäudes zum Mittel für den Grund machen? Erkennen wir einmal an, daß neben der Polizei zwei andere Zweige der Regierungsthätigkeit bestehen, die Pflege der Volkswirtschaft und der Volksbildung, so werden wir genöthigt zuzugestehen, daß weder die letztere noch die eigentliche Polizei etwas mit wirth-

13) S. Rosshirt, über den Begriff der Staatspolizei. Bamberg, 1817.

schaftlichen Angelegenheiten zu thun haben, außer mittelbar, insoferne z. B. letztere die Erhaltung des Vermögens unter ihre Zwecke aufnimmt. Diese beiden Gegenstände der Regierungsfürsorge können in dem Gebiete der Kameralwissenschaft keine Stelle behalten, dafür ist es nun möglich, diese zu einem wohl verbundenen systematischen Ganzen zu gestalten und statt des zufälligen äußeren Verbandes erlangt dieselbe durch die Herrschaft eines Princips größere Festigkeit. Mehrere Schriftsteller haben bereits in diesem Sinne das Gebiet der Kameralwissenschaft angebaut, für welche sich zugleich in diesem ausgebildeteren, geordneteren Zustande eine neue Benennung fand. Seeger führte den Namen *Wirtschaftslehre*, den schon Andere, z. B. Wöllinger, in engerer Bedeutung, gebraucht hatten, in allgemeinerer ein, und es läßt sich behaupten, daß derselbe sich unfehlbar erhalten müsse, weil er vollkommen bezeichnend ist. Die trefflichen Lehrbücher von Schmalz und Fulda lassen die besten der früheren Periode weit hinter sich, wenn auch in der Vollständigkeit oder der Verzweigung des Systems noch nicht alle Anforderungen befriedigt erscheinen möchten; außerdem haben Seeger ¹⁶⁾, Geier ¹⁷⁾, Oberndorfer ¹⁸⁾ und ein Ungenannter ¹⁹⁾ sich mit der systematischen Anordnung der Wirtschaftslehre beschäftigt.

16) *System der Wirtschaftslehre*, 3te Auflage. Heidelberg, 1807. 4.

17) *Ueber die Encyclopädie der Wirtschaftslehre*. Würzburg, 1818.

18) *Grundlegung der Kameralwissenschaften*. Landshut 1818.

19) *Versuch einer logischen Begründung der Wirtschaftslehre*. Eine Skizze. Würzburg 1822.



§. 7.

Geist und Natur berühren sich im Menschen, er gehört beiden Welten an. Vermöge seines Leibes den Erscheinungen und Gesetzen der Natur hingegeben, entwickelt er, dem geistigen Theile seines Wesens gemäß, sein besonderes Leben, bildet ein festabgeschlossenes, tausend Gefühle, Neigungen, Wünsche, Vorstellungen und Bestrebungen in sich begedendes Einzelwesen. Er ist fähig, sich nach Begriffen zur Thätigkeit zu bestimmen, und es giebt mannichfaltige Gebiete, in denen sich die Thätigkeit äußern kann; auf eines derselben bezieht sich die Wirthschaftslehre, ihr Zweck ist also ein praktischer, sie stellt Anforderungen an den Willen auf, um ihn auf dem Wege zur Erreichung von Zwecken richtig zu leiten. Hiedurch ist sie sogleich von denjenigen Wissenschaften, welche nur auf das Erkennen gerichtet sind, den theoretischen, unterschieden, obgleich darum nicht jede einzelne in ihr begriffene Lehre praktischer Art seyn muß. Diejenige Stelle der menschlichen Wesenheit, aus welcher die wirthschaftlichen Zwecke entspringen, ist das Verhältniß des Menschen zu der ihn umgebenden Sinnenwelt, mit der er in unaufhörlicher Wechselwirkung steht; aus ihr stammen die ersten Eindrücke, von denen die geistigen Anlagen Stoff zur Verarbeitung erhalten, aus denen das Gedächtniß Vorstellungen aufbewahrt, der Verstand Begriffe bildet. Der reife Mensch findet sich dringend aufgefordert, in den Erscheinungen der Sinnenwelt das Gleichartige aufzusuchen, es unter Gesetze zu bringen, also die Natur zu erforschen. Doch kommt der Antrieb hinzu nicht allein aus der Wissbegierde und der geheimen Anziehungskraft natürlicher Dinge, sondern auch aus der Nothwendigkeit, dieselben zum Ziele des Handelns zu machen. Die Natur fordert zugleich unablässig das Menschengeschlecht auf, seine Kräfte gegen

sie zu gebrauchen, theils weil sie dasselbe mit verschiedenen Uebeln bedroht, zu deren Verhütung Kunst und Fleiß aufgeboren werden müssen, theils weil das Leben und die Wirksamkeit der Menschen ohne die Herrschaft über viele sinnliche Gegenstände nicht fort dauern könnten. Diese Abhängigkeit von vielerlei Naturerzeugnissen, die wir in den Kreis unserer Thätigkeit ziehen, uns aneignen und zurichten, läßt sich nie beseitigen, sie wird um so stärker, je mehr wir uns Zwecke setzen, sie gestattet uns nie, in Schlawheit zu versinken, regt vielmehr mit unwiderstehlicher Gewalt zur Anstrengung auf. Man könnte dieß Bestreben einen endlosen Kampf mit der Natur nennen, wenn nicht die Hülfsmittel, deren wir uns bedienen, selbst wieder von der Natur dargeboten würden, wenn wir nicht, statt ihre Schöpfungen zu vernichten, uns begnügten, dieselben nach unseren Absichten zu formen; was vermöchten wir gegen die uns unendlich überlegenen Naturkräfte, wenn es nicht schon zureichte, daß wir sie zu unserem Dienste lenken!

§. 8.

Alles das, was den vernünftigen Zwecken des Menschen entspricht, nennt er ein Gut. Der philosophischen Sittenlehre mag es überlassen bleiben, die Urquelle der Güter nachzuweisen und den Umfang derselben zu bezeichnen; auf die Gegenstände unserer Wissenschaft hat diese Gränzbestimmung wenig Einfluß, da die dem Menschen gegenüberstehenden sachlichen Güter immer nur Mittel für die Zwecke des Menschen sind, diese aber stets zuletzt auf persönliche Güter, auf Zustände gerichtet sind und hauptsächlich bei solchen die Richtungen des sittlichen und unsittlichen Wollens sich scheiden; jene Mittel können gleichmäßig zum Guten wie zum Bösen angewendet werden, nur ihrem Gebrauche und der Art, sie zu erlangen,

keineswegs ihrer Beschaffenheit schreibt das Sittengesetz Regeln vor. Die Benennung äußerer Gut für sachtliches ist nicht ganz richtig, denn Äußeres und Inneres kann in dieser Verbindung nicht wohl etwas anderes als sinnlich und geistig bedeuten, unser Körper aber gehört ebenfalls der Sinnenwelt an, weshalb z. B. Ebenmaß und Wohlgestalt der Glieder, Schärfe der Sinnenwerkzeuge u. ohne Zweifel äußere Güter sind, aber Bestandtheile der Persönlichkeit, folglich keine Sachen.

§. 9.

Häufig ist man, um zu dem Begriff der Wirthschaft zu gelangen, von den Bedürfnissen ausgegangen²⁰⁾; es ist jedoch bei diesen wieder zu fragen, woher sie entspringen. Bedürfnis ist nicht gerade „eine subjective Nothwendigkeit“, von welcher das Gegentheil unmöglich wäre²¹⁾, denn die Nichtbefriedigung ist keinesweges unmöglich, bloß schädlich; vielmehr muß man sich darunter eine solche Beziehung des Menschen zu einem Objecte denken, daß jener nicht ohne Nachtheil für seinen Zustand mit diesem außer Verbindung seyn kann. Die Objecte der Bedürfnisse können eben so verschiedenartig, als die Grade derselben ungleich seyn; jene können in der Person des Bedürfenden selbst, oder in seinen Verhältnissen zu anderen Menschen oder auch in den äußeren sinnlichen Umgebungen ruhen, so ist dem Hungrigen Speise, dem Erkälteten und Durchnästen Wärme Bedürfnis u. Die Stärke eines Bedürfnisses bemißt sich aus der Größe des Nachtheiles, den die Nichtbefriedigung hervorbringt, wenn man denselben ganz unabhängig von den Gefühlen

20) S. B. Seeger, System, S. 17.

21) Versuch einer logischen Begründung, S. 7.

und Neigungen des Subjektes beurtheilt, während der Wunsch und das Begehren bloß in diesem beruhen. Der Nachtheil muß in irgend einer Störung des Bestehenden oder der Wirksamkeit kund werden, es muß die Entbehrung irgend eines Gutes Statt finden, wobei wohl denkbar wäre, daß Jemand ein Bedürfnis hätte, ohne es selbst zu wissen. Dem Kränklichen könnte nach einer Anstrengung schon Ruhe zum Bedürfnis geworden seyn, wenn seine fieberhafte Aufregung ihn dieß noch nicht fühlen läßt; dessen ungeachtet ist in der Regel Jeder bei weitem der beste Richter über seine Bedürfnisse. Fragt man nach der Quelle der Bedürfnisse, so muß bemerkt werden, daß dieselben theils aus der Freiheit, nämlich aus frei gesetzten Zwecken, theils aber aus einem unwillkürlichen Umstande, nämlich einem Naturgesetze oder einer Gewöhnung entspringen können. Dem Landwirthe ist der Pflug Bedürfnis, weil er ohne ihn die Verrichtungen seines frei gewählten Berufes nicht vollständig vornehmen kann; Essen, Trinken, Schlafen sind natürliche Bedürfnisse, denen manche angewöhnte, wie Tabakrauchen, an Stärke fast gleichzukommen scheinen.

§. 10.

Die Bedürfnisse gehören nur insoferne in das Gebiet der gegenwärtigen Betrachtung, als zu ihrer Befriedigung sachliche Güter erforderlich sind. Dieß ist bei dem größten Theile der Bedürfnisse wirklich der Fall. Unser leibliches Dasein mahnt uns unaufhörlich an die Abhängigkeit von den äußeren Gütern, selbst unser geistiges erheischt eine Fülle von Hülfsmitteln aus den sinnlichen Dingen, der Gedanke pflanzt sich fort, indem er dem Stoffe eingeprägt ist, das Schöne und das Erhabene sprechen aus dem geformten Marmor auf eine ewig gleiche Weise zu dem Gemüthe. In je mannichfal-

tigerem Kraftgebrauche sich die Menschen versuchen wollen, desto mehr bedürfen sie der Herrschaft über einen Vorrath von sinnlichen Dingen; die Bildung vermehrt die Bedürfnisse, aber freilich thut es der bloße Reichthum und der Hang nach Genüssen auch. Nicht die Sache an und für sich ist das Bedürfnis, sondern ihre Anwendung für die Person, nicht die Speise, sondern das Essen, nicht die Waffe, sondern ihre Führung, indes ist es eine leicht zu gestattende Metonymie des Sprachgebrauches, beides zu verwechseln. Wo sich die Menge von sachlichen Gütern, welche zur Stillung eines Bedürfnisses erforderlich ist, nach Zahl und Maaß bestimmen läßt, tritt der Begriff des Bedarfs ein. Es ist wohl auszumitteln, wie groß der Bedarf an Brennholz seyn müsse, um das Bedürfnis der Erwärmung zu befriedigen, nicht aber, welches der Geldbedarf zu wohlthätigen Spenden sey, denn der Einzelne kann doch nicht Allen helfen und er muß die Neigung zum Wohlthun vielmehr nach seinen Kräften beschränken. Genau betrachtet sind die Bedürfnisse sachlicher Güter und diese selbst nicht immer nothwendig in Verbindung mit einander, weil es Güter giebt, die zwar den Menschen Vortheil irgend einer Art gewähren, aber doch auch ohne Nachtheil entbehrt werden können. Die Mittel zu einer Lustreise sind Güter, weil diese mir Vergnügen gewährt, ich kann sie jedoch auch unterlassen, ohne andere Folgen, als ein vorübergehendes Mißbehagen zu erfahren; die Erholungsreise ist mir dagegen Bedürfnis, weil ich ohne sie an der Gesundheit Schaden nehmen würde. Dies nöthigt uns, zwischen solchen Zwecken, die aus unserer Individualität mit Nothwendigkeit hervorgehen, und solchen, die wir ebensogut uns setzen als aufgeben oder vereitelt sehen können, einen Unterschied zu machen, denn die letzteren begründen keine Bedürfnisse, wenn aber dessenobachtet zum Gebrauche sachlicher

Güter vielfältig Veranlassung. Dieser, das Bedürfnis übersteigende Gütergebrauch, gehört ebenfalls in den Umfang der Wirthschaft, weshalb man allerdings diese zu enge erklärt, wenn man sie bloß auf Befriedigung der Bedürfnisse bezieht, doch ist letztere immer die Hauptaufgabe, auch hat jener Gebrauch der Güter weder in der Beschaffenheit derselben, noch in der Art sie zu erwerben, etwas Abweichendes, die Regeln für ihn entspringen vornehmlich aus der Rücksicht, daß den Bedürfnissen nichts entzogen werde, es ist mithin jene kleine Ungenauigkeit in der Definition der Wirthschaft nicht hoch anzurechnen.

§. 11.

Zuvörderst aber, ehe man zu dem Begriffe der Wirthschaft gelangen kann, muß man unter den sachlichen Gütern diejenigen, welche ganz in menschliche Gewalt kommen können, von den anderen unterscheiden, von denen zwar nicht weniger Vortheil für uns herkommt, über die aber unsere Kräfte zu wenig vermögen, um sie uns ganz anzueignen. Der Unterschied ist sehr wichtig, weil bei der letzteren Gattung der Nutzen, den sie uns leisten, ruhig von uns erwartet und in Empfang genommen wird, das Ausbleiben desselben aber ertragen werden muß, ohne Möglichkeit einer Abhülfe von unserer Seite. Wie wohlthätig die Sonnenwärme auf die Fluren wirken, wie dringend den versengten Wiesen ein erquickender Regen zu wünschen seyn mag, wir können keines von beiden herbeirufen, so wenig als es uns möglich ist, die ungesunde Luft in der Mitte der Städte durch einen erfrischenden Hauch aus Feld und Wald zu verbessern. Das Weltmeer würde jedes Versuches spotten, ihm Maas und Regel vorzuschreiben. Der Gewahrsam, in dem sich die Sachen befinden, die Möglichkeit, Andere von ihrem Genuße auszuschließen, ist nicht bloß das Kennzeichen des Eigenthums,

sondern zugleich die Bedingung, unter welcher allein der Gütergenuß von uns beherrscht, geregelt und erweitert werden kann. Nur dasjenige, was Vermögen geworden ist oder es werden wird, wie die künftige Frucht des Baumes, begründet, wie es schon der Name anzeigt, unsere Macht über die Außenwelt ²²⁾. Die fortdauernde Beschäftigung, welche den Zweck hat, den Menschen mit Vermögenstheilen zu versorgen, oder kürzer, die fortgesetzte Sorge für das Vermögen heißt *Wirthschaft*. Man sollte den ursprünglichen Sinn des Wortes *Wirth*, nämlich Subject der *Wirthschaft*, nicht untergehen lassen, was sonst vielleicht darum geschehen könnte, weil der gemeine Sprachgebrauch diesen Ausdruck für *Schenk-* oder *Gastwirth* zu nehmen pflegt. Die Wissenschaft von der besten Führung der *Wirthschaft* ist die *Wirthschaftslehre*. Daß es eine solche geben müsse, wird nie in Zweifel gezogen werden, daß sie aber gerade mit der ausgebildeten *Kameralwissenschaft* eine und dieselbe seyn müsse, folgt daraus, weil die methodische Ableitung der Theile, in welche die *Wirthschaftslehre* zerfallen muß, mit dem Inhalte der älteren *Kameralwissenschaft* ziemlich gut überein trifft; vollkommen genau kann dieß nicht seyn, wie die Geschichte der letzteren leicht erklärt, es dürfen aber nur einige Theile aus dieser geschieden, einige fehlende eingefügt werden, so ist die Umgestaltung vollendet.

22) Nicht darin liegt das Unterscheidende, daß die einen Güter uns von selbst aus den Händen der Natur zufallen, die andern durch menschliche Kräfteanwendung erhalten werden, wie der Verf. der *logischen Begründung* zc. S. 13 glaubt. Man denke nur an irgend ein seltenes Naturerzeugniß, für welches der Sammler dem Finder einen hohen Preis giebt, ohne alles Verhältniß zu der unbedeutenden Mühe des Aufnehmens von der Erde.

Die Griechen stellten der οικονομια die οικονομικη, nämlich τεχνη, die Kunst oder Lehre, ebenso gegenüber als der πολιτια die πολιτικη. Bei dieser hat sich der Unterschied erhalten, bei jener nicht, indem man neuerlich Oekonomie ebensowohl für den Zweig menschlicher Thätigkeit als für die Lehre von derselben gebraucht. Im heutigen Wortsinn ist Oekonomie, oder wie man eigentlich sagen sollte, Oekonomik durchaus mit Wirthschaftslehre gleichbedeutend ²³⁾.

§. 12.

Bei der Entwicklung der Theile, in welche die Wirthschaftslehre zerfallen muß, ist zunächst zu untersuchen, welcher Theilungsgrund dabei anzuwenden sey. Zwei solche Gründe bieten sich zur Auswahl dar, die Subjecte der wirthschaftlichen Thätigkeiten, und diese Wirthschaftsgeschäfte selbst, nach ihren nächsten Zwecken betrachtet. Aus beiden entspringen Verschiedenheiten der Regeln, beide müssen benutzt werden, nur muß, wie leicht zu erweisen seyn möchte, die Eintheilung nach dem Subjecte die herrschende seyn, die andere kann zur weiteren Unterabtheilung dienen. Mit der Beschaffenheit des Subjectes hängen die Zwecke seiner ganzen Wirthschaft aufs Engste zusammen, es ergeben sich aus dieser Verschiedenheit, die nichts weniger als zufällig ist ²⁴⁾, die höchsten leitenden Grundsätze, von denen die sämtlichen einzelnen Lehren bestimmte Haltung empfangen. Der Erfolg rechtfertigt diese Behauptung am besten; wollte man versuchen, den Entwurf einer Abtheilung nach den

23) Ueber diese Ausdrücke vergleiche man meine Ansichten der Volkswirtschaft, Leipzig 1821. S. 7.

24) Wie der Verfasser der logischen Begründung S. 62 behauptet.

Geschäften auszuführen, so würde sich die Unzweckmäßigkeit deutlich genug ergeben; man müßte z. B. bei dem Bergbau sogleich alles das abhandeln, was die Unternehmer ihres Gewinnes willen, die Regierung aber zur Emporbringung des Gewerbes und zur Erhebung von Einkünften aus demselben zu thun hätten, wobei eine Zerreißung des Zusammengehörenden Statt fände, die von keiner einzigen Art der Wirthschaftsthätigkeit deutliche Uebersicht gestattete ²⁵⁾. Nach dem Subjecte theilte Fulda die Wissenschaft ein, indem er 3 Haupttheile, Privat-, National- und Staatsökonomie annahm, letztere aber wieder in Gewerbspolizei und Finanzwissenschaft zerfallen ließ. Die Schmalzische Abtheilung in 2 Hauptabschnitte, Gewerbskunde und Staatswirthschaftslehre, welche letztere wieder eigentliche Staatswirthschaftslehre, Gewerbspolizei und Finanzwissenschaft begreift, beruht auf dem nämlichen Grunde, nur ist die erstere Hälfte nicht bloß Gewerbskunde, sondern nach Fulda's umfassenderer Bezeichnung Privatökonomie zu nennen und zu größerer Ausdehnung, als beide Schriftsteller thaten, zu erweitern. Die 3 Theile, wie sie Fulda namhaft gemacht hat, Privatökonomie, Theorie des Volksvermögens- und Lehre von den, auf die wirthschaftlichen Zwecke

25) Plan zu einer solchen Eintheilung in der ebengenannten Schrift, S. 92. Die Haupttheile sind so angegeben:

I. Allgemeine } Wirthschaftslehre.
 II. Besondere }

A. Productionslehre.

- a. des Organischen, Landwirthschaft.
 b. des Unorganischen, Technologie.

B. Circulationslehre.

Der Bergbau soll mit der Technologie in Verbindung gebracht werden, S. 91.

gerichteten, Regierungsgeschäften, bilden, nach dem übereinstimmenden Urtheile aller Schriftsteller, den Inhalt der Wirtschaftslehre, es ist aber darüber, welche Stelle dem zweiten dieser Theile anzuweisen sey, eine große Meinungsverschiedenheit, indem mehrere, wie Seeger, Geier und der Ungenannte ihn als allgemeinen Theil vorausschicken, andere, wie Fulda, Schmalz und der Verfasser dieser Abhandlung ihn in die Mitte setzen. Hievon sollen die Gründe im folgenden Absatze gegeben werden.

§. 13.

Daß die Theorie des Volksvermögens oder der Volkswirtschaftslehre nicht die Lehre von den Bedürfnissen sey, während die übrigen Theile die Befriedigung derselben zum Gegenstande hätten, wie Seeger wollte, bedarf für den Kenner jener Wissenschaft keiner Widerlegung. Eher könnte die Ansicht Eingang finden, daß sie das Allgemeine der Wirtschaft enthalte, und daß alle übrigen wirtschaftlichen Lehren nur besondere Anwendungen von ihr seyen. Man könnte sich zur Bestätigung dieser Ansicht darauf beziehen, daß jene theoretisch ist, alle anderen Theile aber praktische Sätze aufstellen. Wäre jene ein bloßes Abstract aus den besonderen Lehren, so würde es sich allerdings so verhalten müssen. Allein sie enthält

1) abgezogene Sätze, lediglich aus der Privatwirtschaftslehre, nicht aus der sogenannten Gewerbspolizei und Finanzwissenschaft, vielmehr beruhen beide erst auf ihr, sind Anwendungen von ihr, sie kann also nicht zu allen diesen Theilen ein und dasselbe Verhältnis haben, sie begründet die letzteren Theile, indess sie den erstgenannten voraussetzt. Man kann sie deshalb nicht mit dem allgemeinen Theile mancher anderen Erfahrungswissenschaften vergleichen, worin dasjenige, was der besondere

einzelu nachweist, als übersichtliche Einleitung und zur Erleichterung des Erlernens vorausgeschickt zu werden pflegt. Es soll aber darum nicht in Abrede gestellt werden, daß sie wirklich viele solche durch Abstraction aus der Privatökonomie genommene Wahrheiten in sich enthält, da dies aus vielen einzelnen Stellen unumstößlich erwiesen werden kann. Wenn die Folgen des Maschinenwesens, der Arbeitstheilung, die Wirkungen des Capitals erforscht werden sollen, wenn die Frage zu lösen ist, wie bei der Anwendung größerer Capitale auf die Landwirthschaft die Kosten sich verändern, wie der rohe und reine Ertrag der größeren und kleineren Landgüter sich verhält, und welche Bodenbenutzungen die größte Rente abwerfen, wenn der Einfluß des Bergbaues auf die ganze Betriebsamkeit und auf die Bergarbeiter insbesondere, oder die Vorzüglichkeit der Hoch- oder Niederwaldwirthschaft in Untersuchung kommt, woraus sollen die hier aufzustellenden Ergebnisse abgeleitet werden, als aus der Gewerbskunde? Bei den Gegenständen, die sich auf den Handel beziehen, ist dies zumal augenscheinlich. Die Banken und Wechsel sind kaufmännische Einrichtungen, deren Wesen man ohne Zweifel in der Handelslehre kennenlernt; die Volkswirtschaftslehre hat dieselben nicht erst zu erklären, sie muß voraussetzen, daß man mit ihnen bekannt sey, und nur wegen des geringen Zusammenhanges beider Wissenschaften geschieht es wohl, daß in die Volkswirtschaftslehre manche Erörterungen aufgenommen werden, wie Lebensätze (lemmata), deren eigentliche Stelle in der Privatökonomie ist. Wenn manche Schriftsteller den nahen Zusammenhang beider nicht anerkennen, so sind sie sich entweder der Quellen selbst nicht ganz hell bewußt gewesen, aus denen sie schöpften, oder sie haben, indem sie das Zurückgehen auf dieselben unterließen, für

die Gründlichkeit ihrer Behauptungen nicht genug Sorge getragen.

§. 14.

Die Volkswirtschaftslehre enthält aber zugleich

2) weit mehr als bloße Abstracte aus der Privatökonomie. Ihre eigenthümliche Wesenheit zeigt sich gerade darin, daß sie aus einem höheren Standpunkte die wirtschaftlichen Angelegenheiten betrachtet. Wenn die Wirtschaftsthätigkeiten einer Menge von Menschen in keiner besonderen Verknüpfung stünden, wenn sich dabei nichts erblicken ließe, als eine Vielheit neben einander stehender Privatwirthschaften, so könnte freilich die Wissenschaft nichts Anderes thun, als aus den Verschiedenheiten der Erwerbszweige und der häuslichen Wirthschaftsgeschäfte das Allgemeine, das Gleichartige abzuziehen und zusammenzustellen. Allein so ist es nicht. Indem viele Menschen für dieselben Zwecke auf mancherlei Weise thätig sind, und dabei einander vielfältig unterstützen, sich in die Hände arbeiten, auch wohl sich widerstreben, entsteht nicht bloß für jeden einzelnen ein gewisser Grad des Erfolges, sondern es läßt sich auch untersuchen, was für die Gesamtheit dadurch bewirkt wird. Da jede Art der Verrichtungen sehr viele male vorgenommen wird, und der Einzelne von allen Uebrigen oft beschränkt, gehemmt wird, in anderen Fällen auch wieder Erleichterung von ihnen erhält, so steht die ganze Frucht eines solchen Bestrebens keinesweges mit der Leistung oder Absicht jedes Mitgliebes in Verhältniß. Der Erfinder einer Maschine empfindet oft geringere Folgen, als andere Menschen, z. E. Käufer von Waaren und Arbeiter, welche dieselben hervorbringen. Der Wettstreit der Erzeuger verursacht den Abnehmern ihrer Waare weit mehr Vortheil, als ihnen selbst, da sie bisweilen sich gegenseitig um allen

Gewinn bringen. Ein Ereigniß, es sey von Menschen herbeigeführt oder natürlich, erstreckt oft in viele Seiten des Nahrungswesens seine Folgen. Die jetzige Wohlfeilheit der Bodenerzeugnisse wirkt auf den Landmann ganz anders, als auf den Gewerksarbeiter, Capitalisten und Dienstleistenden ²⁶⁾. Wie einseitig würde man über die Geschlossenheit mancher Gewerke urtheilen, wenn man nur an den augenblicklichen Gewinn der Unternehmer, nicht an die Käufer und das unaufhaltsame Mitwerben des Auslandes dächte! Aus diesen Bemerkungen, denen noch sehr viele ähnliche Beweise beigelegt werden könnten, geht hervor, daß man nicht umhin kann, die Wirthschaftsthätigkeiten vieler in Verkehr stehender Menschen als ein ganzes System zusammengehörender Verrichtungen zu betrachten und die Gesetze zu erforschen, unter welchen dieses Ganze nebst seinen Theilen steht. Jede besondere bürgerliche Wirthschaft, wenn auch noch so innig ins Ganze verflochten, wie z. E. die eines Großhändlers, gewährt doch nur eine beschränkte, von einem einzelnen Punkte aus gewonnene Ansicht. Die Privatökonomie für sich, mit allen möglichen Abstractionen aus ihren Zweigen, wird aus der Ursache, weil sie sich nur mit dem wirtschaftlichen Besten eines einzelnen Hauswesens beschäftigt, nie das leisten, was sich leicht er-

26) Die versuchten, nun aber aufgegebenen Retorsionsmaßregeln der Schweiz gegen Frankreich mußten denjenigen Gegenden gleichgültig seyn, deren Schlachtvieh über die Pässe am Dödi, Gottbard, der Grimfel, dem Gemmi und Simplon nach Italien geht, es mußte denen zuwider seyn, die als Kaufleute oder Lehrer von den französischen Gewerkswaaren Vortheil zogen. Wäre nun die Schweiz ein Ganzes, so müßte man, Statt eine dieser verschiedenen Rücksichten zu vernachlässigen, sie alle vergleichen und abwägen und das Einzelne nach seinem Verhältniß zur Gesamtheit würdigen.

gibt, wenn man das Getriebe der Erwerbs- und Verbrauchsgeschäfte in einem weiteren Umfange überschaut. Haben wir auf diese Weise eine größere Masse uns vor Augen gestellt, so ist Alles einfacher geworden, wir erblicken die größeren Verhältnisse, die einwirkenden Ursachen, wir lernen leicht würdigen, wieviel der Natur und dem durch den Fleiß der Vorfahren angehäuften werbenden Gütervorrath zu verdanken sey. Die Regierung, der es ganz unmöglich wäre, selbst wenn es zu ihrer Aufgabe gehörte, sich um den Vermögenszustand jedes Bürgers zu bekümmern, würde nicht eine einzige, auf den Wohlstand Aller berechnete, Maaßregel mit Zuversicht vornehmen können; wenn sie nicht alle Interessen überblicke, wozu eben die Kenntniß der Volkswirtschaft im Ganzen sie in den Stand setzt. Eben so dringendes Bedürfnis wird ihr diese Kenntniß deswegen, weil ihre eigene Wirtschaft auf der der Bürger ruht und mit derselben aufs Genaueste zusammenhängt. Es verdient bemerkt zu werden, daß man das Wort Nationalwirtschaftslehre²⁷⁾, nach Staatswirtschaft gebildet, eher gehabt hat, als den Begriff der National- oder Volkswirtschaft; indes war wenigstens kein großer Schritt zur Entwicklung desselben zu thun nöthig, nachdem man sich lange und gründlich mit dem Volksvermögen beschäftigt hatte. Wie dieses der Inbegriff aller von den Bürgern besessenen Güter, so ist die Volkswirtschaft die Gesamtheit der auf das Vermögen, seine Erwerbung, Erhaltung und Verwendung gerichteten Beschäftigungen der Bürger²⁸⁾.

27) Die deutsche Uebersetzung *Volkswirtschaft* kam 1817 und 1818 in Gebrauch, sie findet sich aber schon in der Schrift „Ernste Worte über falsche Finanzmaassregeln . . .“ Deutschland, 1815.

28) S. meine Ansichten der Volkswirtschaft, S. 22 ff.
— Es giebt noch eine andere Bedeutung, in welcher

§. 15.

Aber warum gerade Volkswirtschaft? Wenn das Nahrungswesen vieler Menschen in seiner Verschlingung zu einem Ganzen erforscht werden soll, warum nicht überhaupt das der Menschheit? was hat hiermit die Abgränzung verschiedener Völker zu thun? Die Frage ist nicht willkürlich erfunden, sondern wirklich als Einwand gegen die bisherigen Sätze aufgestellt worden; daher darf auch hier ihre Beantwortung nicht fehlen.

Die häusliche Gesellschaft ist unstreitig die erste, durch Natur und Vernunft mit gleicher Nothwendigkeit begründete Gemeinschaft der Menschen. Ueber sie hinaus ziehen sich mehrere weitere Kreise um den Einzelnen, er ist Genosse mancher besonderer Verbindungen, Mitglied der Gemeinde, Bewohner der Provinz, Bürger und Unterthan des Staates, Glied irgend einer Kirche, er ist endlich Mensch und Weltbürger. Lassen wir unter diesen Beziehungen diejenigen ganz außer Acht, welche auf das Wirtschaftliche keinen Einfluß haben, so ergibt sich, daß in der Gemeinde die Wirtschaftsverhältnisse noch zu einseitig, zu sehr von Außen abhängig sind, als daß sie die Annahme eines selbstständigen Ganzen zuließen. Ein solches muß einen Grad von Unabhängigkeit und innerer Festigkeit haben, der hier nicht zu finden ist; Stadt und Land, Berg und Ebene müssen sich gegenseitig ergänzen, es muß der Handel sich entfalten, der Umlauf die Güter

Einige das Wort Volkswirtschaft nehmen, nämlich sie verstehen darunter die Gewerbekunde. S. die vorhin angeführten Abhandlungen von Geier und Oberndorfer. Aber in der Landwirthschafts-, Gewerb-, Handelslehre zc. werden diese Gewerbe so abgehandelt, wie sie von den einzelnen Bürgern, des größten Gewinnes willen, getrieben werden sollen, nicht wie sich im ganzen Volke darstellen.

in Bewegung setzen, damit alle Erscheinungen und Gesetze erkannt werden können, unter denen überhaupt das Nahrungswesen steht. Zwischen einer Provinz und einem Staate liegt der Unterschied nicht sowohl in der Größe und Volksmenge, da es Staaten von jeder Größe oder Kleinheit giebt, als vielmehr in der genauen Verbindung mit anderen Landestheilen und der Selbstständigkeit an der anderen Seite. So werden wir nothwendig auf den Staat hingewiesen, dessen Mitglieder, als eine Vielheit gedacht, abgesehen von der Unterordnung unter einem höheren Willen, unter das Oberhaupt, das Volk bilden. Zwar steht über den Völkern und Völkergruppen die Menschheit, aber diese wird durch kein äußeres Band auf ähnliche Weise, wie ein Volk, zusammengehalten. Die Natur hat auf der Erde Gränzen abgesteckt, Hochgebirge, Sandwüsten und Meeresufer, wodurch die Berührung der Menschen erschwert wurde. Es haben sich Verschiedenheiten der Sprache, Religion und Volksthumlichkeit gebildet, die Entwicklung aller Künste geschieht in so ungleichem Maaße, daß schon durch diese Umstände die Menschen sich fremd werden. Hierzu kommt, daß innerhalb eines Volktes der wirtschaftliche Verkehr durch den Schutz der Gesetze, durch mancherlei Staatsanstalten, z. E. Straßen, Münzen, Maaße und Gewichte u. dgl., kurz durch die größere Sicherheit und Bequemlichkeit weit mehr begünstigt wird, als die gegenseitigen Leistungen von einem Lande und Volke zum anderen. Man darf ein Volk wohl wie ein großes Hauswesen betrachten, dessen Glieder etwa die verschiedenen Stände der Gesellschaft bilden. Bei der Gesamtheit der Völker ist eine solche Gemeinschaft durchaus nicht sichtbar, so wie sie freilich auch nicht bei allen Völkern gleiche Innigkeit hat, indem z. E. bei Jäger- oder Fischervölkern gar wenig Zusammengreifen in Erwerb und Verbrauch

besteht. Die gebildeteren Völker handeln allerdings häufig mit einander, setzen einigermaßen die Arbeitstheilung unter sich fort; allein es läßt sich nicht behaupten, daß hieraus wieder eine neue Verbindung höherer Art hervorginge, welche sich etwa zur Volkswirtschaft so verhielte, wie diese zur Hauswirtschaft. Wer das Wesen der Volkswirtschaft ergründet hat, dem bleibt auch in Aufhebung jener Verbindungen zwischen mehreren Völkern nichts mehr unbekannt, vorausgesetzt daß, wie es sich ohnehin gebührt, in der Volkswirtschaftslehre

1. die verschiedenen Formen des Nahrungswesens, wie sie bei mehr oder weniger gebildeten, reichen und von der Natur begünstigten Nationen gefunden werden, gehörig berücksichtigt werden, und

2. sowohl dem inneren als dem auswärtigen Verkehr, wozu die Aus- und Einfuhr, der Zwischenhandel, das Leihen ins Ausland oder das Vorgen von demselben, das Arbeiten für Lohn in demselben (z. B. Hollandgehen der westphälischen Bauern) u. gehören, die nöthige Aufmerksamkeit gewidmet wird.

Das Beste eines Volkes wird von der Regierung wahrgenommen und vertreten. Aber welche menschliche Gewalt wäre vorhanden, um auf gleiche Weise den Vortheil der einzelnen Völker im Gleichgewichte zu halten? Man wird immer die Behörde vermissen, der dieß zukände; stets wird es nur den Wünschen, den Lehren und Ermahnungen der Menschenfreunde im wahren Sinne des Wortes, den Geboten einer auf Liebe gestützten Religion, den strengen Schlussfolgen der Ethik vorbehalten seyn, die Blicke weiter, über die Landesgränze hinaus zu richten, der ganzen Menschheit das Herz offen zu halten. Glücklicher Weise führt die Wissenschaft, wie sie fortschreitet, auch mehr und mehr zu der Ueberzeugung, daß es dem einzelnen Staate nicht fortdauernd frommt,

anderen wehe zu thun. Dürfte man auf festen Frieden und auf Unveränderlichkeit in den Grundsätzen anderer Regierungen rechnen, so würde man die, in den Regierungsmaaßregeln liegenden, Hindernisse eines freien Weltverkehrs gänzlich wegräumen können.

§. 16.

Die Volkswirtschaftslehre beruht auf Erfahrungen, wie die übrigen Theile der Wirthschaftslehre. Sie darf inzwischen bei den einzelnen Thatsachen nicht stehen bleiben; sie muß, noch mehr als die Geschichte, zu pragmatischem Gange berufen, auf die Ursachen zurück gehen, welche sich bald in der äußeren Natur, bald in dem unveränderlichen Wesen der Menschen, bald in ihren mannichfaltigen vorübergehenden Zuständen entdecken lassen. Während die Erscheinungen, z. E. die Preise der Dinge, die Masse der Erzeugnisse, uns im täglichen Leben begegnen, liegt die Verfertigung der Ursachen dem oberflächlichen Urtheile größtentheils verborgen, es ist anhaltendes Nachdenken erforderlich, um sie zu Tage zu fördern. Das Fortschließen aus den allgemeinen anthropologischen Thatsachen bis dahin, wo die einzelnen Erfahrungen sich bestätigend anreihen, das Ausschneiden des Zufälligen von dem Nothwendigen, die fortlaufende Abstraction, diese Züge geben der Wissenschaft einige Aehnlichkeit mit den rein spekulativen Gebieten des Wissens, sie können dem Anfänger, der nicht sonst schon an strenge Gedankenordnung gewöhnt ist, manche Mühe und Ermüdung verursachen. Doch werden bald die Anstrengungen durch Blicke auf die wichtigsten Angelegenheiten der Menschen erfrischt, durch einzelne geschichtliche oder statistische Umstände unterbrochen. Die Früchte der ganzen Wissenschaft, ihre Unentbehrlichkeit für den Geschichtsforscher, für den Staatsmann in jedem Zweige der Gesetzgebung und

Vollziehung, ihr hoher Werth für den denkenden Bürger, sowie mancher besondere Nutzen, den sie dem ausübenden Gewerbsmanne darbietet, sind öfter geschildert worden und bedürfen hier keiner Ausführung. Diejenigen haben nicht zuviel gesagt, die sie und die Naturrechtswissenschaft für die Theile einer Theorie der Gesellschaft ausgaben.

Hiebei muß die von vielen Schriftstellern befolgte Weise, in die Volkswirtschaftslehre sogleich praktische Sätze aus der sogenannten Gewerbspolizei (Volkswirtschaftspflege) zu verweben, als fehlerhaft gerügt werden. Die ganze Theorie der Volkswirtschaft, der Zusammenhang des Erzeugens, Vertheilens und Verbrauchens muß erst offen vor uns liegen, ehe wir beurtheilen können, wie diesem oder jenem Hindernisse zu begegnen sey. Sonst würde man sich in eine unheilbare Einseitigkeit verlieren. Man würde bei der Production Lust bekommen, Mittel anzurathen, deren Schädlichkeit erst erkannt wird, wenn man sich mit dem Umlaufe vertraut gemacht hat. Wiederum würde man auf manche Maaßregeln, welche der Production mächtig aufhelfen können, erst an einer späteren Stelle stoßen. Alles würde zerstückelt, nirgends wäre eine Uebersicht zu erlangen. Es würde ungefähr Gleiches herauskommen, wenn man in der Heilwissenschaft so verfahren wollte, wenn man bei der Anatomie und Physiologie nach der Erklärung eines Körpertheiles oder Systemes sogleich beibrächte, welche Krankheiten an demselben Statt haben und welche Gegenmittel angewendet werden könnten. Neuere, wie Lox, haben dieß bereits eingesehen und verbessert. Doch scheint es, als seyen noch nicht alle praktischen Gegenstände, die als Anwendungen der volkswirtschaftlichen Theorie angesehen werden müssen, zusammengestellt worden, so daß auch die besten Werke noch eine ergiebige Nachlese möglich machen.

§. 17.

Ueber das Verhältniß der Volkswirtschaftslehre zur Finanzwissenschaft oder Lehre von der Regierungswirtschaft, kann schon dieß einigen Aufschluß geben, daß die englischen und französischen Schriftsteller für die letztere keine eigene Stelle haben, sondern sie gegen das Ende der ganzen politischen Oekonomie vortragen, etwa in den letzten Büchern oder Hauptstücken. Diese Behandlung ist schädlich, sie verhindert die Ausbildung der Finanzwissenschaft, die auch nirgends so wohl geordnet ist, als in Deutschland. Aber es läßt sich aus diesem Umstande schon vermuthen, was die nähere Untersuchung bestätigt, daß auch das Finanzwesen, wie die Gewerbspolizei, eine Anwendung volkswirtschaftlicher Grundlehren ist. Die Quellen, aus denen die Finanzwissenschaft schöpft, sind überhaupt nachstehende:

1) Da sie es mit einer einzigen Wirthschaft zu thun hat, bei der eine Verbindung von Einnahmen und Ausgaben Statt findet, wie bei jeder bürgerlichen Haushaltung, so hat sie auch die allgemeinen für die letzteren bestehenden Regeln zu benutzen, z. E. für die Beschränkung der Ausgaben, das Rechnungswesen u. dgl.

2) Sie muß verschiedene Theile der Gewerbstunde zu Hülfe nehmen, indem die Regierung auf ihre Rechnung Gewerbe treiben kann, oder wenigstens, bei der Besteuerung, von dem Ertrage derselben einen Theil in Anspruch nimmt. Da aber dieß nur bei einzelnen Stellen der Finanzwissenschaft der Fall ist, so darf man die Gewerbstunde nicht für eine Grund-, sondern bloß für eine Hülfswissenschaft der ersteren ansehen.

3) Sie ist in mehrfacher Beziehung an die philosophische, reine Staatswissenschaft (natürliches Staatsrecht) gewiesen. Aus der Vernunftbestimmung des Staates sind die Rechte und Verbindlichkeiten der Regierung sowohl

als der Unterthanen abzuleiten. So gut es ein Recht der Besteuerung giebt, so gut besteht auch eine Verpflichtung, den Steuerertrag für keine dem Staate fremden Zwecke zu verwenden. Ist in der Privatwirthschaft der Umfang von Gegenständen, für welche die Ausgaben geschehen können, unendlich, oder doch unbestimmbar, so kann dagegen im Staatshaushalte keine Ausgabe gerechtfertiget werden, die nicht vermöge ihrer Beziehung auf den Staatszweck als nothwendig zu erweisen ist.

4) Dies Alles würde jedoch nicht zureichen, der Finanzwissenschaft ihren eigenthümlichen Inhalt zu verschaffen oder ihr feste Haltung zu geben. Aus 1) und 3) würde sie bloß allgemeine Regeln erhalten, zu deren Anwendung der eigentliche Gegenstand noch fehlte. Wenn man auch noch so gut bewiesen hat, daß die allgemeinen Staatslasten von allen Bürgern und auf gleiche Weise getragen werden müssen, so kann daraus doch nicht abgenommen werden, welche Steuern, und bis zu welchem Betrage zu erheben sind, und wie eigentlich die gleiche Belastung eingerichtet werden könne. Man könnte genau den Grundsatz befolgen, keinen Pfennig für andere als gemeinnützige Zwecke auszugeben, dennoch aber aus lauter Eifer für die Verwaltungszweige die Bürger mit hohen Abgaben zu Grunde richten. Aus 2) würde die Regierung lernen, woher Einnahmen zu ziehen seyen. Aber welche sind vorzuziehen, welche zu verwerfen? Das Finanzwesen ist eine Wirthschaft, aber eine von allen andern verschiedene. Was ihr am meisten Besonderes giebt, ist darin zu suchen, daß die Regierung in ihr von keinem äußeren Umstande sich in der Bewirkung von Einnahmen beengt findet, sondern sich selbst eine Gränze setzen muß. Sie dient den Zwecken des Staates. Unter diesen steht aber auch der Wohlstand des Volkes, es wäre also widersinnig, diesen zu vernichten, um mit desto größerem

Aufwände von Mitteln allerlei Staatsanstalten zu errichten. Schonung des Gewerbefleißes, Verhütung des Steuerdruckes, Mäßigung der Staatsausgaben sind unbestimmte Ausdrücke, welche keine Kraft haben würden, eine Regierung von verderblichen Finanzkünsten oder übertriebenem Aufwände abzuhalten; es muß näher nachgewiesen werden, welche die verwundbaren Stellen im Nahrungswesen sind, und woraus das Uebermaaß zu erkennen ist. Dieß leistet die Volkswirtschaftslehre. Aus ihr werden mit Sicherheit die Gränzen abgesteckt, innerhalb deren der Staatshaushalt sich bewegen muß, um nicht der Volkswirtschaft die unentbehrlichen Nahrungskräfte auszusaugen, um überhaupt auf eine am wenigsten nachtheilige Weise neben dieser zu stehen²⁹⁾. Schreitet die Volkswirtschaftslehre fort, so wird die Folge davon sich bald auch im Zustande der Finanzwissenschaft zeigen. Daher hat diese erst rechte wissenschaftliche Gestalt erlangt, seitdem Smith in jener zu wirken begonnen hat, und sowohl er als viele Andere haben sich veranlaßt gefunden, die neuen Ansichten, die sie für die Volkswirtschaft aufstellten, sogleich bis in das Gebiet der Finanzwissenschaft fortzusetzen. — Diese ist also gleichfalls eine Anwendung der Volkswirtschaftslehre und

29) Das Steuerwesen zeigt dieß Verhältniß besonders deutlich. Man erhält erst einen bestimmten Begriff von den verschiedenen Arten von Steuern, wenn man dieselben auf die Zweige des Einkommens bezieht. So lange man die Grundrente nicht scharf von der Capitalrente und dem Gewerbsgewinn unterschied, beging man Fehler in der Regulirung mehrerer Steuern. Die frühere Verwechslung der Capitalrente und des Gewerbsgewinnes schadete insbesondere bei der Gewerbesteuer, weil die erstere reines Einkommen ist, der zweite rohes, von dem der Unterhalt des Gewerbsunternehmers bestritten werden muß u. dgl. —

steht notwendig der Lehre von der Volkswirtschaftspflege beigeordnet. In beiden ist das gesammte Wirken der Regierung für den Zweck der Wirthschaft, die Versorgung mit äußeren Gütern (§. 11), in der Betrachtung zusammengefaßt, und zwar erschöpfend, denn der Staat besteht aus dem Volke und der Regierung, und diese hat in jedem besonderen Gebiete ihre Aufgabe gelöst, wenn sie sowohl für ihren nächsten eigenen, als für den unmittelbaren Vortheil der Nation (mittelbar fallen beide ohnehin zusammen) Sorge getragen und beide Zwecke zu vereinigen gesucht hat.

§. 18.

Da eine neue, auf den ersten Blick sich empfehlende, Ableitung des Theile eines wissenschaftlichen Gebietes zwar ziemlich leicht zu geben ist, selbst ohne viele Vorarbeiten, aber dann auch keinen Anspruch auf Halbarkeit machen darf, so schien es nöthig, vermittelst der vorbereitenden Sätze §. 12 — 17 die Gründe mitzutheilen, auf denen die nachfolgende Entwicklung beruht.

Die Wirthschaftslehre hat die Versorgung mit sachlichen Gütern zur Beförderung menschlicher Zwecke zum Gegenstande. Nicht alle wirthschaftlichen, oder auf den Zweck der Wirthschaft gerichteten Thätigkeiten sind Geschäfte der eigenen Wirthschaftsführung, es ist auch denkbar, daß sie bestimmt sind, die Befriedigung der Bedürfnisse irgend eines anderen Subjectes näher oder entfernter zu befördern. Fragen wir, wer mit den sachlichen Gütern versorgt werden könne, oder, was beinahe das Nämliche sagt (§. 10), wessen Bedürfnisse durch Vermögenstheile zu befriedigen seyen, so kann nur folgende Antwort gegeben werden: entweder die einzelnen Bürger oder der ganze Staat. Daher die 2 Haupttheile:

1. bürgerliche Wirthschaftslehre, Privat-Oekonomie (Privat-Oekonomik), die Wissenschaft von der Wirthschaft der einzelnen Bürger.

2. Oeffentliche Wirthschaftslehre, politische Oekonomie, die Wissenschaft von der Wirthschaft des Staates im Ganzen. Ihre Theile sind:

a. Reine Volkswirthschaftslehre, National-ökonomie im Sinne vieler Schriftsteller, die Wissenschaft von der Volkswirthschaft oder von den wirthschaftlichen Thätigkeiten des Volkes, — Theorie des Volksvermögens.

b. Angewandte Volkswirthschaftslehre, Wissenschaft von den wirthschaftlichen Thätigkeiten der Regierung,

a. von der Volkswirthschaftspflege oder Wohlstandssorge, sonst Gewerbepolizei, ökonomische Polizei u. genannt;

ß. von der Regierungswirthschaft, Finanzwissenschaft. Dieser letztere Ausdruck, obwohl undeutsch, da die Herleitung von *finatio* die wahrscheinlichere ist, läßt sich kaum entbehren, indem Regierungswirthschaftslehre zu umständlich, Staatswirthschaftslehre aber zwei- oder sogar dreideutig ist. Daß die reine Volkswirthschaftslehre nicht Staatswirthschaftslehre heißen könne, ergibt sich von selbst, ebenso, daß die Lehre von der Volkswirthschaftspflege diesen Namen nicht führen könne, er wird daher auch für die durchaus unstatthafte Verschmelzung beider (§. 16) nicht zulässig seyn. Letzterer Gebrauch entstand in Deutschland in den 1790er Jahren, als man bei uns so wenig als anderwärts mit den Begriffen im Reinen war. Aber mit ungefähr gleichem Rechte könnte man sowohl die ganze politische Oekonomie als die

Finanzwissenschaft also benennen, jene, weil sie die Wirthschaftsangelegenheiten des ganzen Staates abhandelt, diese, weil die Regierung nichts bloß für sich selbst, sondern alles für den Staat thut und daher ihre Maßregeln und Anstalten ebenso wohl nach dem Staate als nach ihr benannt werden dürfen. Indem wir von Staatsausgaben und Einnahmen, von Staatsgewerben u. dgl. sprechen, denken wir durchaus nur an die Beziehung zur Regierung, in der auch allein die Einheit des Staates äußerlich erscheint. Deshalb ist hier nach dem Beispiel achtbarer Vorgänger die engste Bedeutung von Staatswirthschaft, nämlich Finanzwesen, vorgezogen, und für die politische Oekonomie der Name „öffentliche Wirthschaftslehre“ in Vorschlag gebracht worden, denn unser „öffentlich“ wird bereits häufig genug wie das römische publicus, das publique und politique, public und political, für staatlich, den Staat betreffend, genommen.

Unter Nationalökonomie verstehen die Meisten die Verbindung der Theile a. und b., a. In diesem Sinne muß man sagen, die öffentliche Wirthschaftslehre besteht aus Nationalökonomie und Finanzwissenschaft.

§. 19.

Wenn wir den Inhalt der reinen Volkswirthschaftslehre näher untersuchen, so drängt sich leicht die Bemerkung auf, daß manche Sätze, die man in ihr vorzutragen pflegt, und zwar gleich im Anfange, als Grundlagen des ganzen wissenschaftlichen Baues, auf gleiche Weise für die bürgerliche Wirthschaft von höchster Wichtigkeit sind, so daß sie in der Wissenschaft derselben nicht entbehrt werden können. Hier werden sie auf die einzelne Wirth-

schaft bezogen, dort im Großen, für das Nahrungswesen vieler Menschen zusammengenommen, betrachtet. Es beweist nichts für die Anordnung der Theile, daß diese Lehren bisher lediglich in der Nationalökonomie vorkamen, denn es fehlte noch an einer solchen Bearbeitung der gesammten Wirthschaftslehre, welche den Lehrern der Nationalökonomie die Mühe hätte ersparen können, die Stammbegriffe und allgemeinen Sätze des ganzen Wirthschaftswesens zu entwickeln. Es ist dieß nicht bloß hier zu bemerken. Viele Wissenschaften in ihrer gewöhnlichen Darstellung enthalten Sätze, die eigentlich anderswohin gehören, die man aber einflechten muß, weil man sich nicht darauf verlassen kann, daß sie an der Stelle, wo sie einheimisch sind, so vorgetragen sind, wie man sie braucht. Wäre dieß vorauszusetzen, so könnte man sich mit der kurzen Anführung solcher Lehnsätze (Lemmata) begnügen, es wird aber dieß vielleicht nie ganz zu erwarten seyn, da die Wissenschaften immer aus verschiedenen Standpunkten, in verschiedenem Sinne und für verschiedene Zwecke bearbeitet werden müssen, weshalb das Anknüpfen nicht so ganz leicht seyn kann. — So ist nun nicht zu verkennen, daß es wirthschaftliche Zwecke und Regeln giebt, die unmittelbar aus dem Verhältniß der Menschen zu den äußeren Gütern abzuleiten sind, ohne daß auf sie die Verschiedenheit der wirthschaftenden Subjecte Einfluß hätte. Die Theorie des Werthes darf nicht erst in der öffentlichen Wirthschaftslehre eingereihet werden, weil man auch schon in Ansehung der ökonomischen Verhältnisse der Einzelnen auf ihr fußen muß, wenn man in dasjenige wissenschaftlichen Zusammenhang bringen will, was die Menschen insgemein ziemlich richtig, aber mehr nach einem dunklen Gefühl als nach Begriffen, zu thun pflegen. Wenn eine ungewöhnlich starke Nachfrage den Preis des Habers in die Höhe treibt, daß er

Dem der Gerste gleich steht, so weiß doch Jeder, daß der Scheffel Gerste mehr nährnde Stoffe enthält, also mehr Werth hat, als der Scheffel Haber, gesetzt auch, es sey richtig, daß zur Fütterung der Pferde Gerste nicht so brauchbar sey als Haber, was doch die Erfahrungen der Morgenländer und selbst Spaniens widerlegen. Die Holländer bezahlten während der Tulpensucht in der ersten Hälfte des 17ten Jahrhunderts die Tulpenzwiebeln nicht darum so hoch, weil sie so hohen Werth auf sie legten, denn zu einem solchen Grade der Verblendung konnten besonnene Menschen nicht kommen, sondern weil sie auf das Fortbestehen oder Steigen der Preise hofften. Diese, von dem gesunden Verstande ohne sonderliches Nachdenken befolgten Handlungsweisen können nicht anders auf feste Regeln gebracht werden, als wenn man aus der Natur der sachlichen Güter und ihres Verhältnisses zu dem Menschen die Theorie des Werthes ableitet und dann erforscht, inwiefern der Preis durch jenen bestimmt werde. Dieses ist also ein Gegenstand, der sogleich am Eingang in die Wirthschaftslehre, noch vor der Spaltung derselben in mehrere Haupttheile, seine Erörterung finden muß; gleichwohl kann er hier nicht ganz vorgetragen werden, vielmehr müssen die Privat- und öffentliche Dekonomie auf ihn zurück kommen und das Allgemeine auf die Wirthschaftsangelegenheiten des Bürgers, des Volks, der Regierung anwenden. Ferner ist in der Gewerbstunde der Begriff des Capitaless, des rohen und reinen Einkommens so unentbehrlich, als in der politischen Dekonomie. Von gleicher Allgemeinheit ist die Unterscheidung der 3 Hauptgattungen wirthschaftlicher Thätigkeit, die eine unmittelbare Einwirkung auf das Vermögen enthalten, nämlich der Erwerbung, Erhaltung und Verwendung (zugleich Verbrauch) desselben. Sind diese Bemerkungen gegründet, so kann man

nicht umhin, einen allgemeinen Theil der Wirthschaftslehre anzuerkennen, welchem gegenüberstehend die vorhin (§. 18) aufgestellten Abtheilungen den besonderen Theil ausmachen. Daß dieser allgemeine Theil nicht die Nationalökonomie sey, wurde oben (§. 13, 14) gezeigt, daß er aber Manches aus ihrem Inhalte für sich in Anspruch nehmen dürfe, ergibt sich aus dem so eben Gesagten. Es mag nicht ganz leicht seyn, die Gränzen dieser allgemeinen Wirthschaftslehre mit Sicherheit abzustecken, doch kann sie nur von geringem Umfang seyn, und man wird bei der Ausführung immer darauf denken müssen, nichts in sie aufzunehmen, was nur auf das eine oder andere Subject wirthschaftlicher Thätigkeiten paßt, nicht aber mit Nothwendigkeit aus dem Wesen der Wirthschaft selbst hervorgeht.

Schon früher hat man einen solchen allgemeinen Theil anzunehmen für nothwendig erachtet. Dieß geschah vornehmlich in der Zeit, als die kritische Philosophie in Deutschland auf die verschiedensten Zweige des Wissens angewendet zu werden anfing. Viel Unreifes kam damals zu Tage, was auch bald wieder unterging; wie könnte man auch erwarten, daß irgend eine große Bewegung der Geister, die im Ganzen immer förderlich ist, vorgehen sollte, ohne daß mitunter abentheuerliche Bestrebungen zum Vorschein kämen! Das ängstliche Anhalten z. E. an die Kantischen Kategorien hat allerlei verschrobene Eintheilungen hervorgebracht, wie wir noch heut zu Tage den Wagner'schen Tetraden zu Liebe den Gegenständen Zwang anthun sehen, um sie in den bereits voraus gezimmerten Rahm einzupressen. Auf diese Weise haben Klipstein und Böllinger die allgemeine Wirthschaftslehre nach Kantischer Art bearbeitet. Jener gibt aber nur allgemeine Sätze aus der bürgerlichen Oekonomie, z. E. über das Verhältniß des

Pachters zum Eigenthümer, über das Rechnungswesen u. dgl., wobei recht gute Klugheitsregeln, freilich ohne methodische Anordnung, vorkommen ³⁰⁾. Böllinger, ganz in die Kunstausdrücke der neuen Schule verwickelt, hat sich durch die übel angewendete Liebe für dieselbe zu den seltsamsten Dingen hinreissen lassen ³¹⁾.

30) Wie unglücklich der Gebrauch der Kategorien auch bei einem so unterrichteten und denkenden Mann, wie Klipstein, ausfiel, mag eine Stelle der Vorrede, S. 13, beweisen. Die wirtschaftliche Gründungslehre (welche der Qualität entspricht) handelt

- a. von eigenem Vermögen — Realität,
- b. von fremdem, — Negation,
- c. vom Wirtschaftsvermögen — Limitation.

31) Eben die 3 Begriffe Realität, Negation und Limitation verleiteten ihn, 3 Theile der allgemeinen Wirtschaftslehre aufzustellen, nämlich

- 1) praktische oder Realwirtschaftslehre, eine Wissenschaft praktischer Abhülfe der nöthigen und Cultur und Sittlichkeit fördernden Bedürfnisse unserer Natur, durch die dazu tauglichsten und angemessensten Mittel. — Man sollte nun meinen, es könne außer diesem Theile, den der Vf. auch Werthgebungsweisenschaft nennt, gar keine anderen geben; aber er weiß es besser.
- 2) Pathologische oder Wahnwirtschaftslehre (du vent), die Abhilfslehre der entbehrlichen Bedürfnisse, auf Kosten der unentbehrlichen, durch jedes entbehrliche, zufällig jenen unwürdigen Bedürfnissen entsprechende Befriedigungsmittel; — Lügwirtschaft, Werthverrückungs- und Werthverfälschungslehre. — Wie würden unsere Wissenschaften anschwellen, wenn in jeder so ausführlich dargestellt werden sollte, was sie nicht ist!
- 3) Beschränkungslehre der praktischen und pathologischen Wirtschaft. — Ähnliche Verwirrung geht durch seine ganzen Schriften.

In der Privatwirthschaftslehre, deren Inhalt jetzt näher betrachtet werden soll, werden von Allen die verschiedenen Theile der Gewerbekunde gerechnet, es läßt sich aber darthun, daß diese nicht allein ihren Inhalt ausmachen können. Jedes Gewerbe geht nur auf den Zweck des Erwerbes, der Erlangung von sachlichen Gütern, mit der geringsten Aufopferung anderer Vermögenstheile. Weiter reicht die Gewerbslehre nicht. Hat die Landwirthschaftslehre gezeigt, wie aus Landbau und Thierzucht die größte Menge nutzbarer organischer Stoffe und mit dem geringsten Aufwande gewonnen, oder wie der größte Gelderlös durch diese Beschäftigung erzielt werden könne, so ist ihre Aufgabe gelöst; ebenso kann die Technologie nichts anderes lehren, als wie aus der Verarbeitung roher Stoffe der meiste Vortheil zu ziehen sey. Sollte aber deshalb überhaupt die Wissenschaft den Menschen, sobald er sich im Besitze der gewünschten Güter findet, ohne Regeln lassen, die ihn beim Gebrauche des Vermögens und bei dessen Erhaltung leiten könnten? und sind nicht diese Regeln von eben so großer Wichtigkeit, als die den Erwerb betreffenden? Wir sehen mehr Menschen darum verarmen, weil sie ihre Einnahmen nicht zu Rathe halten, die Erhaltung vernachlässigen, und in der Größe und Richtung der Ausgaben das rechte Maaß überschreiten, als wegen eines Fehlers beim Erwerbe. Zwar ist auch in der Gewerbekunde von jenen beiden Gegenständen die Rede, es wird sowohl die beste Aufbewahrungsweise der gewonnenen oder bereiteten Dinge, bis zum Verkaufe oder zur Verwendung, z. E. des Getreides, der Futterwurzeln, des Schießpulvers, als die wirthschaftlichste Art des Gebrauches, z. E. die am meisten holzsparende Einrichtung des Löffel-, Glas- und Porzellanofens, der Brannt-

weinblase und dgl. zum Gegenstande der Untersuchung gemacht; doch geschieht dieß Alles nur in Beziehung auf den Zweck des Gewerbes, ohne alle Rücksicht auf den Gebrauch der Güter für die persönlichen Zwecke. Beschäftiget man sich nun näher mit demjenigen, was außer der Erwerbslehre noch in der Privat-Oekonomie vorkommen muß, so wird man auf einen merkwürdigen Unterschied geleitet. Die Geschäfte des Erwerbes sind Unternehmungen, an deren Spitze ein Mensch steht, sich des Beistandes verschiedener Arten von Gehülfen bedienend, die für Lohn, Beföstigung, Antheil am Gewinn u. dgl. ihm beistehen, zufolge einer Uebereinkunft, bloß des einzelnen Gewerbes wegen. Anders die Erhaltung und Anwendung des Erworbenen. Hier treffen wir den Menschen in einer weit innigeren und vielseitigeren Verbindung mit Anderen, in der häuslichen Gesellschaft. Bande des Blutes, der Liebe, des Vertrauens kommen hinzu, so daß die bloß wirtschaftlichen Zwecke einigermaßen in den Hintergrund treten, dennoch werden auch sie durch dieses Zusammenseyn um Vieles befördert, und es muß folglich das Haus auch von dieser Seite betrachtet werden. Der Gütergenuß wird erhöht und der Güteraufwand verringert, indem alle Hausgenossen gemeinschaftlich ihre Bedürfnisse befriedigen und sich in die Geschäfte theilen, welche dazu erforderlich sind, wie denn in vielen Fällen gleiche Arbeit, gleiche Ausgaben ebenso leicht Dreien oder Vierem nützen können, als Einem. Diese Erfahrung liegt so nahe, daß oft schon allein der Ersparniß willen Menschen in Gemeinschaft treten. Die Vertheilung der Arbeiten im Hause ist älter, als die Sonderung verschiedener Gewerbe; bei Jäger- und Fischervölkern haben schon die Frauen anders, der Natur ihres Geschlechtes mehr gemäße, mit der Pflege der Kinder eber verwandte

Berichtungen, als die Männer, deren Kraft und Ungeduld ihnen die stillen, einförmigen Arbeiten im Innern der Hütten, die Sorge für Nahrung und Kleidung z. B. zuwider macht. Der nämliche Gegensatz, wie zwischen den Berichtungen beider Gatten zeigt sich wiederholt bei den Gehülfen beides Geschlechtes, die Kinder aber in der früheren Jugend werden, da sie nichts zu leisten vermögen, von den Früchten der wirthschaftlichen Arbeit der Uebrigen mit erhalten. Wie diese Verhältnisse von der Natur gesetzt sind, so muß auch, bei allen Verschiedenheiten der Erwerbwege, der Bedürfnisse und des Vermögensgrades, die Hauswirthschaft gewisse allgemeine Grundzüge haben. Man hat es bisher meistens vernachlässigt, sie wissenschaftlich zu ordnen, eher weil man dieß für unnütz, als weil man es für unmöglich gehalten haben mag. Allerdings gibt es nicht bloß tüchtige Hauswirthe und Hausfrauen in Menge, obgleich wir noch keine eigentliche Wissenschaft der Hauswirthschaft haben, sondern es bleibt auch zweifelhaft, ob die Ausbildung der letzteren die Zahl von jenen merklich vergrößern könnte; weil hierin der theoretische Unterricht weniger anrichtet, als die Erfahrung, die tägliche Uebung und die eifrige Bestrebung. Wie man indessen im Allgemeinen zuversichtlich behaupten darf, daß kein Fortschritt der Wissenschaften, zumal in einem praktischen Gebiete, ohne gute Folgen sey, und sich nicht voraussehen läßt, wohin derselbe führen könne, so ist auch insbesondere zu glauben, daß in vielen einzelnen Dingen Ersparnisse oder Erhöhung des Genusses bewirkt werden können, wenn man sich methodisch mit dem Gegenstande beschäftigt. Ist nicht sogar noch unbekannt, wie sich die Haltbarkeit der Wollen-, Baumwollen-, Leinen-, Hanf- und Seidenzeuge bei verschiedenen Arten des Gebrauches, in Trockne und Nässe,

gen Ziehen, Reiben, Drücken ic. verhält, und wie die Kostbarkeit damit in Zusammenhang steht! — Man könnte in Versuchung gerathen, demnach den Umfang der Hauswirthschaftslehre für noch weiter zu halten, als er in der That seyn kann. Es ist nämlich nicht zu übersehen, daß im Kreise des häuslichen Lebens auch allerlei wahre Erwerbs-, und namentlich Gewerks- (Fabrications-) arbeiten vorkommen. — Die Hauswirthschaft ist ein Ganzes, welches unter allgemeinen (formalen und materialen) und besonderen Regeln stehen muß. Zu je- den gehören z. E. die, welche sich ergeben, wenn das ganze Maas der Bedürfnisse und der dafür verwendbaren Einkünfte mit einander verglichen wird. Ueber die Gegenstände, welche in diesem Theile zu untersuchen seyn möchten, enthalten die §§. 209 — 16 des Grund- Gesetzes einige vorläufige Andeutung; für gegenwärtigen Zweck genügt, nur die Entgegensetzung folgender beider Theile der bürgerlichen Wirthschaftslehre erläutert zu haben:

1. Lehre von dem Erwerbe des Vermögens, Erwerbslehre;
2. von der Erhaltung und Verwendung des Erworbenen für die menschlichen Bedürfnisse, Hauswirthschaftslehre.

§. 21.

Ehe die Entwicklung der Theile, in welche sich die Erwerbslehre spaltet, weiter gehen kann, müssen erst einige Begriffe erläutert werden, aus deren Unbestimmtheit manche Verwirrung entstehen könnte. Erwerben heißt, eine Einnahme sich mit irgend einer Beschwerde erkaufen. Der Sprachgebrauch unterscheidet genau das Erworbene von demjenigen, was uns durch Geschenk oder Erbschaft zufällt, oder was wir finden. Das Er-

wobene ist verdient, es ist der Lohn dessen, was wir
 thaten, litten oder entbehrten. Die erworbenen
 Einkünfte sind für den Einzelnen, dem keine Mittel zu
 Gebote stehen, von Anderen Abgaben zu erzwingen, die
 sichersten, weil sie von seiner Handlungsweise abhängen,
 und weil er deshalb fortdauernd auf sie bauen kann.
 Das Almosen ist nicht erworben, ebensowenig sind es
 die Steuern, welche die Regierung ohne Gegenleistung
 von ihrer Seite den Unterthanen auflegt. Was hier
 Beschwerde genannt worden ist, und in einem Aufwande
 von Kraft oder von Vermögenstheilen besteht, darf man
 freilich nicht immer gerade als eine Pein denken, wie
 denn manche Arbeiten dem, der sie leistet, Vergnügen
 und Belohnung in sich selbst darbieten; doch ist zum
 Mindesten überall eine Art von Beschränkung durch eine,
 wenn gleich frei aufgelegte Nothwendigkeit wahrzunehmen,
 wäre es auch nur das Verzichten auf beliebig
 Anwendung der Zeit oder auf den Gebrauch eines Vermö-
 genstheiles. Die Mittel, durch welche man erwirbt,
 sind die Arbeit und das Vermögen, welches man schon
 besitzt. Jedes von beiden kann ganz allein zur Erwerbs-
 quelle werden, häufiger aber ist eine Verbindung beider,
 worin bald die Arbeit, bald das Vermögen die Haupt-
 sache bildet. Die vielerlei sich in einander versterenden
 Mittelglieder zwischen beiden Endpunkten machen eine
 Abtheilung zweier Gattungen, des Arbeits- und Ver-
 mögenserwerbes unausführbar. Der Capitalist, von sei-
 nen Zinsen lebend, erwirbt fast ohne alle Arbeit, nur
 mit der geringen Mühe, die Schuldner in einiger Auf-
 sicht zu behalten, ihnen aufzukündigen und nach neuen
 zuverlässigen Borgern sich umzusehen; selbst dies fällt
 bei dem Staatsgläubiger noch hinweg. Bezieht nun der
 letzte bloß eine Rente, so ist dagegen in der Einnahme
 solcher Capitalisten, die in kleinen Summen, etwa auf

Faustpfänder, ausleihen, und die Borgenden selbst aufsuchen, schon merklich viel Lohn und Gewinn, obgleich beide Erwerbarten einander sehr ähnlich sind. Der Schauspieler lebt von bloßem Lohn, der Unternehmer aber bedarf eines ansehnlichen Verlages, um Gebäude, Geräte, Kleidung u. dgl. anzuschaffen, und wer sich im Besitz dieser Gegenstände befindet, kann sich auch, indem er sie vermietet, ein Einkommen zu Wege bringen. Wer eine Bibliothek auf 10 Jahre vermietet, nimmt bloß Miethrente ein, wer aber einzelne Bände auf Wochen oder Tage gegen bestimmte Vergütung ausgibt, hat mit dem Ansliefen und in Empfang nehmen viel zu thun, so daß er, ungefähr wie ein Krämer, auch beträchtlichen Lohn beziehen muß. — Beschäftigungen, die den Erwerb zum Zweck haben, nennt man Gewerbe. Es ist also kein Gewerbe

1. der Erwerb aus verliehenem oder vermietetem Vermögen, wenn der Eigenthümer keine Arbeit dabei anwendet;
2. die Einnahme aus Diensten höherer Art, die man zwar ohne eine Vergütung für den Zeit- und Kostenaufwand nicht verrichten könnte, bei denen aber eine Triebfeder edlerer Art hinzu kommt, so daß es dem Wesen eines solchen Dienstes widerstreiten würde, wenn man bei ihm die Einnahme zur Hauptsache machen wollte. Der Arzt, der Geistliche, der besoldete Lehrer und der Richter würden sich verächtlich machen, die Würde ihres Berufes schänden, wenn sie zwischen dem Armen und dem Reichen einen Unterschied eintreten ließen in dem Eifer, jedem nützlich und hülfreich zu seyn. Der Künstler, da seine Leistungen kein nothwendiges Bedürfnis befriedigen, widmet sie zwar nur dem, der ihn be-

Die Kameralwissenschaft.

4

zahlen kann, aber er läßt sich wenigstens durch die Bezahlung nicht bestimmen, den Regeln seiner Kunst und seiner Liebe für das Schöne, auf Verlangen eines Bestellenden, zuwider zu handeln, wofern er nämlich wahrhaft in seiner Kunst lebt. Ebensoviele wird der Arzt das verordnen, der Lehrer lehren, was man von ihm gegen gute Bezahlung fordert, wenn dieses mit der Pflicht seines Berufes in Widerspruch steht.

3. eine, wenn gleich des Erwerbes willen vorgenommene Arbeit, wenn sie nicht regelmäßig und fortwährend wiederholt wird, wenn man sie folglich nicht als eine Beschäftigung ansehen kann.

Uebrigens bezeichnet das Wort Gewerbe nur die Art der Beschäftigung und Ernährung im Allgemeinen, und es bleibt dabei noch eine nähere Bestimmung der persönlichen Verhältnisse übrig. Nicht jeder in einem Gewerbe beschäftigte Mensch betreibt ein eigenes, besonderes Gewerbe, gewöhnlich sind in einem und demselben mehrere Menschen dergestalt verbunden, daß sie auf Gewinn oder Verlust eines Einzelnen oder einer Gesellschaft arbeiten. Wer ein Gewerbe auf eigene Gefahr treibt, ist der Unternehmer (auch wohl Gewerbsmann genannt), und der Umfang der von ihm ausgehenden und in Bewegung erhaltenen Gewerbsthätigkeiten ist die Unternehmung. Dem Unternehmer stehen verschiedene Arten von Gehülfen gegenüber, die gewöhnlich nur abgemessenen Lohn, nach Maaßgabe der angewendeten Zeit und der Art der Verrichtung, beziehen. Der gemeine Tagelöhner kann zu verschiedenen Gewerben gebraucht werden, ist aber nicht selbst Gewerbsmann, hat nichts zu gewinnen und auch keinen wahren Verlust, nur Mangel an Unterkunft zu besorgen. Diese Unterscheidungen sind für das Steuerwesen wichtig.

§. 22.

Die große Mannichfaltigkeit der Erwerbwege stellt einer, allen Anforderungen genügenden Eintheilung große Schwierigkeiten entgegen. Es ist noch wenig damit gewonnen, daß man alle solche Erwerbarten ausschließt, welche mit einer rechtlichen und sittlichen Gesinnung in Widerspruch stehen, denn auch nach dieser Verengerung des Feldes ist dasselbe von einem schwer zu überblickenden Umfange. Der Theilgrund muß ein wirthschaftlicher seyn, er muß nicht zufällige oder Nebenumstände, sondern das Wesen der Erwerbarten berühren, auch aus diesem, ohne Hülfe anderer Forschungen, z. B. der öffentlichen Wirthschaftslehre, hinreichend zu erkennen und anzuwenden seyn.

Schon Aristoteles versuchte eine Lösung dieser Aufgabe. Er unterschied den Erwerb von der Natur, durch Gewinnung natürlicher Erzeugnisse, und das Erwerben von Andern im Verkehr, vermittelt des Tausches, des Leihens auf Zins und des Arbeitens für Lohn. Diese wohl durchdachte Eintheilung ist darum nicht ganz passend, weil eine und dieselbe Beschäftigung bald in die eine, bald in die andere Classe gehören kann. Die Landwirthschaft ist anfangs bloßes Mittel sich zu ernähren, Nahrungsforgie, wie Aristoteles sich ausdrückt: *ἡ περὶ τὴν τροφήν ἐπιμέλεια* ³²⁾; späterhin, wenn die Gesellschaft sich weiter ausbildet, Stände sich von einander sondern, wenn für Geld Vieles zu erlangen ist, arbeitet der Landwirth mehr für den Erlös, als für eigenen Verbrauch, wegen dessen ihn das reichliche Angebot von allem Lebensbedarfe über alle Beforgnisse erhebt.

Die Volkswirthschaftslehre theilt die menschlichen

32) Politicor. I, 5. Vgl. meine Ansichten der Volkswirthschaft, S. 10 ff.

Beschäftigungen in hervorbringende, productive und nicht hervorbringende, unproductive 33). Man wird nie unterlassen dürfen, auf diese Unterscheidung Werth zu legen und zu erforschen, welche Stände der Gesellschaft dazu beitragen, das jährliche Einkommen zu Wege zu bringen, welche dagegen nur von demselben zehren, ohne zu seiner Vergrößerung mitzuwirken. Ohne hierüber im Reinen zu seyn, könnte man nicht einmal das reine Einkommen des Volkes aus dem der producirenden Classen von Bürgern berechnen. Gleichwohl sind mehrere Gründe vorhanden, welche die Einführung dieser Unterscheidung in die bürgerliche Erwerbslehre verbieten, auch abgesehen von dem Umstande, daß man bis auf diesen Tag nicht ganz darüber einig ist, wo die Gränzscheide der Production durchläuft 34).

1. Dem Einzelnen kann es gleichgültig seyn, ob er hervorbringend oder bloß persönliche Dienste leistend arbeite, wofür nur sein Erwerb reichlich ist. Erst bei den Vermögensangelegenheiten eines Volkes tritt diese wichtige Verschiedenheit hervor und erst hier ergibt sich der Grundsatz, nach welchem beurtheilt werden kann, wohin jede gegebene Verrichtung gehöre. Deshalb muß die ganze Sache der öffentlichen

33) Die alte Eintheilung der Volksclassen in Nähr-, Lehr- und Wehrstand zeigt die bekannte Vorliebe der Deutschen für den Reim. Sie ist nicht erschöpfend. Will man die Bedeutung jener Ausdrücke genau bestimmen, so kann man zum Nährstande nicht alle diejenigen rechnen, welche sich ernähren, sondern nur die, welche für die Ernährung der Gesellschaft, d. h. hier für die Versorgung derselben mit allem Bedarfe sachlicher Güter thätig sind.

34) Selbst über die hervorbringende Fähigkeit des Handels wird noch gestritten.

Wirtschaftslehre vorbehalten bleiben, höchstens kann in dem allgemeinen Theile der gesammten Wirtschaftslehre der Begriff der Production erklärt werden.

2. Man muß, um den Begriff der Hervorbringung zu bestimmen, nicht sowohl auf die nach Gegenstand und Zweck verschiedenen Gattungen der Arbeit, als vielmehr auf den ursächlichen Zusammenhang derselben mit der Entstehung neuer Vermögenstheile sehen. Dieser kann ein näherer oder entfernterer seyn. Bei dem Landwirth, Bergmann, Handwerker, etc. liegt er ganz offen vor Augen, denn alle diese haben sich die Erzeugung sachlicher Güter geradezu zum Ziele gesetzt. Bei manchen persönlichen Diensten ist nicht zu verkennen, daß sie in vielen Fällen auch nebenbei und mittelbar zur Hervorbringung mitwirken, indem sie Hindernisse derselben, die in den persönlichen Zuständen liegen, aus dem Wege räumen oder die auf den Personen beruhenden günstigen Bedingungen herbeiführen. Wer die Gesundheit, die Sicherheit der Person und des Eigenthums, die Einsicht, oder den Geist des Fleißes, der Ordnung und Mäßigkeit zu pflegen bedacht ist, dessen Bemühungen werden auch mehr oder weniger den Erfolg haben, daß der Nährstand mehr Güter in den Besitz des Volkes liefert. Allein da diese mittelbare Wirkung nicht durch ein todtcs, mechanisches Mittel, sondern durch ein so lebendiges, selbstständiges und freies, als der Mensch ist, hindurch geht, so kann man dieselbe nicht berechnen, weder der Zeit noch der Größe nach. Zum Glück hängt hievon auch nichts ab, woferne nur eine Beschäftigung schon ihres nächsten Zweckes willen, als ersprießlich anerkannt wird ³⁵). Offen-

35) S. m. Zufähe zu Storch. Zuf. 32.

bar wird bei dieser mittelbar productiven Thätigkeit die Scheidelinie dermaßen unbedeutlich, daß man bereits eine auf einem anderen, leichter erkennbaren Grunde ruhende Eintheilung der Erwerbarten sich angeeignet haben muß, um dann den Prüfstein, der über ihre hervorbringende oder nicht hervorbringende Beschaffenheit entscheidet, bei ihnen anzuwenden. Die Sache läuft sogar ins Einzelne, denn der Arzt, der einem Fabrikvorsteher die Gesundheit wiedergibt, nützt der Hervorbringung viel, es hat aber dagegen auf diese keinen Bezug, wenn er einen Staatsgläubiger oder einen Hofbedienten heilt, obschon der letztere ebenfalls ein nützlichcs Glied der Gesellschaft seyn kann und der Staatsgläubiger wenigstens das Recht hat, ein fast unnützes zu seyn.

§. 23.

Man erwirbt (§. 22), indem man entweder für eigenen Gebrauch neue Güter erzeugt, oder indem man anderen Menschen irgend einen Vortheil leistet, wofür man von ihnen Güter erhält. Der Unterschied, ob man für sich selbst, oder für Andere einen Vortheil zu Wege bringt, kann bei der folgenden Eintheilung füglich außer Acht gelassen werden, und es ist nur darnach zu fragen, von welcher Art die Leistung sey, welche dem Leistenden eine Einnahme verursacht. Ihr nächster Zweck ist:

- I. den einzelnen Menschen eine größere Gütermasse, als sie bisher benutzen konnten, zum Gebrauche zu verschaffen,
- II. ihnen einen persönlichen Vortheil zuzuwenden. Eine hierauf gerichtete Beschäftigung ist ein Dienst. Die Dienste können zwar auch Vermögen zu Hülfe nehmen, wie z. E. wenn Jemand Merkwürdigkeiten der Natur

oder Kunst sehen läßt, aber die Wirkung haftet bloß an der Person, äußert sich in dem Zustande des Menschen, und ist deshalb unveräußerlich und auf die Lebensdauer beschränkt.

Die erstgenannte Gattung von Erwerbsarten hat das Gemeinschaftliche, daß sie sich darauf beschränkt, den Menschen Güter entgegen zu bringen, von denen diese beliebigen Gebrauch machen können. Hierbei ist weiter zu unterscheiden:

1. Körperliche Einwirkung auf den Zustand der Güter, wodurch eine Vermehrung derselben hervorgebracht wird. Dieß ganze, ausgedehnte Gebiet von Thätigkeiten kann man überhaupt Stoffarbeit nennen, weil es Arbeiten sind, die an dem Stoffe des Vermögens vorgenommen werden. Inzwischen bemißt sich die Größe des Vermögens weniger nach der Menge der Stoffe, die in ihm enthalten sind, z. B. nach der Zahl von Scheffeln, Klaftern, Ellen, Pfunden oder Eimern, als nach der mit einer bestimmten Beschaffenheit des Stoffes verknüpften Brauchbarkeit für menschliche Zwecke; 3 Pfund Zucker sind ein größerer Vermögenstheil, als 1 Centner Runkelrüben, 1 Pfund China hat mehr Werth für das menschliche Leben, als ein Landauer Wagen. Die Gütermenge wird folglich nicht allein durch Vermehrung der Stoffe, sondern auch durch Umgestaltung derselben, welche ihnen eine höhere Brauchbarkeit verleiht, vergrößert werden können. Sämmtliche hieher gehörende Arbeiten stimmen darin überein, daß sie auf genaue Kenntniß von der Beschaffenheit der einzelnen Stoffe gegründet werden müssen.
2. Besorgung des Uebergangs der Güter in Anderer Hände, ohne Veränderung an ihnen. Das bei diesem

Uebergange obwaltende Rechtsverhältniß ist nicht nothwendig eine Uebertragung des Eigenthums, obgleich diese in den meisten Fällen, bei dem Kauf und der Darleihe vorkommt, es kann auch die bloße Gestattung des Gebrauches durch einen Nichteigenthümer seyn, wie bei Pacht und Mieth. Besonders in dieser Reihe von Erwerbarten trifft man solche an, die fast bloß eine Folge des Vermögens sind, indem sie fast gar keine Arbeit in Anspruch nehmen (§. 21). Man kann für diese Abtheilung die Benennung *Erwerb aus dem Güterverkehr* brauchen. Damit man auf diesem Wege sich Einnahmen verschaffen kann, muß Vermögen vorhanden seyn, welches nicht gerade erst neu entstanden zu seyn braucht, denn auch schon lange in Gebrauch befindliche Güter können weiter verkauft, vermietet, verliehen werden.

§. 24.

Der Zweck der Stoffarbeit kann wieder ein doppelter seyn:

- a. Die durch Naturkräfte, es sey nun mit künstlicher Beihülfe oder ohne dieselben entstandenen Körper zum Behufe weiterer Verwendung völlig in menschliche Gewalt zu bringen. Jede später vorgehende Einwirkung setzt voraus, daß jene in menschlichem Gewahrsam befindlich und der freien Verfügung hingegeben seyen. Die Verrichtung, wodurch sie aus ihrem natürlichen Zustande in den Bereich der Kunst versetzt werden, pflegt man überhaupt *Gewinnung* zu nennen; sie nimmt aber nach der Verschiedenheit der Naturgebilde auch verschiedene Gestaltung an; bei Mineralien erscheint sie als Abtrennung von dem Fundorte auf der Erde; bei Gewächsen als Trennung derselben oder ihrer einzelner Theile von dem Boden,

auf dem sie stehen, — bei Thieren als Bemächtigung derselben oder als Absonderung einzelner Theile von ihnen. Die Kunst braucht bei den organischen Körpern, die in stetem Wechsel neu gebildet und wieder zerstört werden, sich nicht auf das Gewinnen allein zu beschränken, sie kann auch die Bedingungen, unter denen jene entstehen, erforschen und die erlangte Kenntniß dazu benutzen, daß sie beiträgt, eine häufige Entstehung der nuzbarsten Organismen zu veranlassen, sie kann z. E. den Boden vorbereiten und besäen, damit mehr nahrhafte Futtergewächse aufsprießen, sie kann durch Kreuzung den Schlag der inländischen Hausthiere, durch Pfropfen die aus dem Saamen erwachsenen Obststämme veredeln u. dgl. Wo möglich müssen die beiden Zwecke, viele Gegenstände, und die nuzbarsten zu erzeugen, in Verbindung mit einander verfolgt werden. Offenbar gibt es nach dem Bisberigen zwei Stufen dieses Gewerbszweiges, nämlich

a. die einfache Stoffgewinnung, indem wir nur die ohne menschliches Zutun entstandenen Naturerzeugnisse uns anzueignen suchen, — appropriate industrie von *Torrens* ³⁶⁾ genannt, — wohin zu rechnen sind

aa. Bergbau, mit Einschluß des Steinbrechens, Erdgrabens u. dgl.

bb. Sammeln von Früchten, Wurzeln ic.,

cc. wilde Jagd und wilde Fischerei.

ß. Die mit der Einwirkung auf die Erzeugung der organischen Körper verbundene Stoffgewinnung, Landwirtschaft, zu welcher gehören

36) On the production of wealth, Lond. 1821.

aa. Pflanzenbau und

bb. Thierzucht mit der zahmen Jagd.

Bei diesen sämtlichen Gewerbsarten lebt der Mensch mehr, als bei allen übrigen, in inniger Berührung mit der Natur, wie denn der Wechsel der Jahreszeiten mit den Veränderungen, die er im Leben der Pflanzen und Thiere verursacht, auch auf die menschlichen Beschäftigungen den größten Einfluß übt. Für den Handwerker, den Kaufmann, Staatsbeamten etc. haben diese Naturerscheinungen weniger Bedeutung, jene leben in einer mehr künstlichen Umgebung, die, wenn sie nicht immer gleichförmig bleibt, sich zum Mindesten nach ihre eigenen, inneren Gesetzen verändert. Bloß die, unserem Planeten angehörenden, Naturgegenstände können mit dem Menschen in Wechselwirkung stehen, weshalb für jene beiden Arten der Stoffgewinnung zusammen die Bezeichnung *Erdbarbeit* passend erscheint 37).

- b. Die gewonnenen, noch in ihrer natürlichen Beschaffenheit sich befindenden, d. h. rohen Stoffe umzugestalten, damit sie für menschliche Zwecke brauchbarer werden, — oder künstliche Güter zu bereiten; Stoffveredlung, Gewerksarbeit. Ein entschiedener, dennoch aber sehr häufiger Gebrauch ist es, die in diese Abtheilung fallenden Beschäftigungen durch das Wort *Gewerbe* zu bezeichnen, welches, wie oben gezeigt worden, einen ganz allgemeinen Sinn hat. Will man das längst bekannte, gerade für diesen Begriff am häufigsten angewendete Wort *Gewerk* nicht brauchen, so bleibt nichts übrig, als irgend ein unbequemer zusammengesetzter

37) Vgl. Storch, Handb. I, 92. Anm. 39.

Ausdruck, z. B. Stoffverarbeitungs-, Stoffveredlungs-, Stoffzurichtungs-, Fabrications-Gewerbe³⁸⁾.

§. 25.

Dem aufgestellten Begriffe nach kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die Forstwirthschaft ein Zweig der Landwirthschaft sey; sie beschäftigt sich mit der Gewinnung einer Art von Pflanzen, und sucht dieselben Behufs der Gewinnung in größter Menge mit dem geringsten Aufwande hervorzubringen. Gleichwohl ist es üblich geworden, in den Lehr- und Handbüchern der Landwirthschaftslehre die Forstwissenschaft auszuschließen und ihr in dem Systeme der Kameralwissenschaft eine besondere Stelle, neben jener, einzuräumen. Man muß immer des Umstandes eingedenk bleiben, daß dieß eine Abweichung von der strengsystematischen Ordnung ist, welche nur aus äußern, die Ausübung betreffenden Beweggründen rathsam gemacht und in Schutz genommen werden kann. Diese Gründe, aus welchen auch im Grundriß die Land- und Forstwirthschaftslehre in 2 aufeinander folgenden Hauptstücken getrennt abgehandelt wurden, sind vornehmlich nachstehende:

Die Zucht und Gewinnung der Holzpflanzen muß allerdings auf denselbigen allgemeinen Regeln ruhen, welche aus der Natur der Gewächse und ihres Verhältnisses zum Boden geschöpft, dem ganzen Pflanzenbaue

38) Daries (Erste Gründe der Cameralwissenschaften, Jena, 1756. S. 27) setzt die Gewerke den Fabriken und Manufakturen entgegen. Jene sollen in der Scheidung, diese in der Verbindung der Stoffe bestehen, weshalb er unter die Gewerke das Bierbrauen, Branntweinbrennen, Essig- und Zuckersieden, Delschlagen und Stärkemachen rechnet. — Das Unhaltbare dieser Unterscheidung liegt am Tage.

zu Grunde liegen. Dieselben sind aber ganz einfach, es haben auch wiederum die Holzpflanzen vieles Eigenthümliche, und ihre ganze Behandlung ist von der der übrigen nutzbaren Gewächse weit verschieden. Die Berrichtungen ebensowohl als die erforderlichen Mittel sind ganz anders, der Arbeits- und Capitalbedarf ist äußerst gering, die Forstwirthschaft hängt mit den anderen Zweigen des Landbaues so wenig zusammen, daß die mit ihr beschäftigten Menschen meistens den letzteren ganz fremd sind und es ohne Nachtheil in der Ausübung seyn können, obschon die Theorie der Landwirthschaft dem Forstwirthe treffliche Dienste leistet.

Die mehrsten wissenschaftlich unterrichteten Forstwirthe stehen im Dienste des Staates und müssen sich deshalb außer den Regeln zur Bewirthschaftung eines einzelnen Forstes zugleich mit den Grundsätzen vertraut machen, nach denen die Regierung sich gegen die ganze Forstwirthschaft im Staate verhalten soll, und deren Inbegriff man die höhere Forstwirthschaft zu nennen pflegt. Wohin diese im Systeme der Wirthschaftslehre gehöre, ist nach den obigen Sätzen leicht anzugeben; sie kann nicht als ein zusammenhängendes Ganzes bestehen, weil sie zwei sehr verschiedenen Zwecken dient. Soferne sie sich mit der Sorge der Regierung für die Forstwirthschaft der Bürger beschäftigt, ist sie ein Theil der Lehre von der Volkswirthschaftspflege, soferne sie aber die Benutzung der Staatswaldungen zum Gegenstande hat, muß sie in die Finanzwissenschaft gerechnet werden. Für praktischen Gebrauch ist es wohl gestattet, diese beiden Theile in Verbindung mit einander und mit der niederen oder Privatforstwissenschaft (Forstwirthschaftslehre) abzuhandeln.

Jene Arbeitstheilung ferner, wodurch die Forstwirthschaft sich von den anderen landwirthschaftlichen

Arbeiten getrennt hat, erfordert, daß man alle, das Forstwesen betreffenden Lehren der Privatökonomie in engem Zusammenhange unter einander, und ohne Einmischung anderer, auf die Waldungen keinen Bezug habender Sätze zu überblicken und sich anzueignen im Stande sey. Als Theil der Landwirthschaftslehre müßten aber jene an verschiedenen Stellen derselben zerstreut eingeschoben werden, die Forstbodenkunde in der Agronomie, die künstliche Holzzucht bei der Lehre von dem Einbringen in den Boden, die Betriebsarten bei den Acker-Systemen, u. s. f. Dieß würde dem Forstmann die Erlernung seiner Kunst um Vieles erschweren, dem Landwirthe aber wenig nützen. Es soll nicht in Abrede gestellt werden, daß es sehr vortheilhaft seyn würde, wenn unsere Landwirthe sich mehr um die Holzzucht bekümmerten, um mit mehr Sorgfalt dasjenige Land, was am besten zum Waldgründe taugt, zu erkennen und seiner Bestimmung gemäß zu verwenden, auch wohl um außerhalb der geschlossenen Forsten Holzpflanzen zu ziehen; aber die hiezu erforderliche encyclopädische Kenntniß der Forstwirthschaft werden sie leicht erlangen können; auch wenn diese abgesondert behandelt wird.

Das Forstwesen hat auch dadurch ein eigenes, in sich geschlossenes Lehrgebiet erlangt, daß man schon längst die verschiedenen Hülfislehren in Beziehung auf das Hauptfach zu bearbeiten und mit ihm in Verbindung zu setzen angefangen hat. Auf diese Weise ist die Forstwissenschaft, wie wir sie gewöhnlich vorgetragen finden, zu einem gewaltigen Umfange angewachsen, dessen größerer Theil aber bloß in solchen herbeigezogenen Hülfislehren besteht. Auch von dieser Methode würden die Vorthelle verloren gehen, wenn man die abgesonderte Behandlung der Forstwirthschaftslehre aufgeben wollte. Ueberhaupt aber wird davon wohl gar nicht die Rede seyn, sondern

nur darüber läßt sich streiten, wie es bei der encyclopädischen Darstellung der ganzen Wirthschaftslehre gehalten werden solle.

§. 26.

Die Lehre von dem vortheilhaftesten Betriebe der Gewerke ist die Gewerkslehre, Technologie. Da ihr Gegenstand überhaupt die Umgestaltung der Stoffe ist, welche für menschliche Zwecke brauchbarer gemacht werden sollen, und zu der großen Mannichfaltigkeit der Stoffe noch die Menge verschiedener möglicher Umgestaltungen, ferner die Möglichkeit des Verbindens mehrerer Stoffe kommt, so läßt sich schon vorläufig abnehmen, daß es eine große Zahl von Gewerken geben müsse, ja daß dieselben gar keinen geschlossenen Kreis bilden, sondern vielmehr noch stets neue Zweige entstehen können. Ein gegebenes Naturerzeugniß kann nur einmal der Erde abgewonnen werden, es können aber mit demselben viele Veränderungen nach einander vorgenommen werden, weshalb nicht jedes einzelne Gewerk am rohen Stoffe arbeitet, wie z. B. der Weber schon das Erzeugniß einer früheren Gewerksarbeit, das Garn, zu einem höhern Werthe zu bringen hat, und der Färber oder Bleicher wieder das gewebte Zeug einer weiteren Veränderung unterwirft. Eine Gewerkswaare (Fabricat) hat oft für den einen Zweck schon volle Brauchbarkeit, kommt in den Handel und wird verbraucht, während sie für einen andern erst noch weiterer Zurichtung bedarf. Gegenstände, die sich schon im Gebrauche befanden, können wieder aus demselben gezogen und neu verarbeitet werden, entweder um die beim Gebrauche verminderte Tauglichkeit wieder herzustellen, oder Güter einer andern Art daraus zu verfertigen. Ob alte, oder neue ungebrauchte Materialien benutzt werden, dieß macht in der Art des Geschäftes keinen Unterschied, es

ist z. B. einleuchtend, daß der Schuhflicker in keine andere Abtheilung von Gewerken gehöre, als der Schuhmacher, der Bleicher bringt auf gleiche Weise Zeuche oder Garne und schon getragene Kleidungsstücke in seinen Kessel, selbst das Waschen, Stiefelwachsen, und eine Menge ähnlicher häuslicher Berrichtungen, durch die eine eingetretene Verschlechterung wieder aufgehoben wird, gehören dem Begriffe nach, in die Technologie. Damit soll nicht behauptet werden, daß dergleichen Arbeiten auch in den Lehrbüchern und Vorträgen über die Technologie mit abgehandelt werden müßten, denn sie verdienen bei der Auswahl der wichtigsten Gewerkszweige, auf die man sich beschränken muß, nicht, - anderen vorgezogen zu werden. Dieselbe Bemerkung läßt sich noch weiter ausdehnen; man pflegt nämlich auch aus anderen Gründen manche Gewerke bei der Abhandlung der Gewerbeklehre auszuschließen, die deshalb insgemein gar nicht als Gegenstände derselben betrachtet werden. Bei der Kochkunst würde man dieß weniger unterlassen, wenn sie schon, wie es noch zu erwarten steht, vermittelst der Anwendung naturwissenschaftlicher Lehren methodisch behandelt worden wäre. Die Hüttenkunde pflegt man vielleicht darum zu übergehen, weil nur Wenigen Kenntniß von ihr Bedürfnis ist, aus gleichem Grunde die Bereitung der zusammengesetzten Heilmittel, die in der gesammten Pharmacie einen Haupttheil ausmacht. Die Baukunst hat zwar darin etwas Eigenthümliches, daß ihre meisten Werke fest mit der Erde verbunden sind, dieß hindert jedoch nicht, daß sie als ein Gewerke angesehen werden könne, selbst in den Ufer- und Festungsbauten finden sich die allgemeinen Merkmale der Gewerksarbeit wieder.

§. 27.

Weitere Untersuchung des Erwerbes aus dem Güterverkehr (§. 23, I, 2).

Durch die Uebertragung der Güter wird der zweckmäßige Gebrauch derselben erleichtert, sie können nämlich nun in die Hände derjenigen Menschen gelangen, welche den meisten Vortheil aus ihnen zu ziehen im Stande sind oder das dringendste Bedürfnis nach ihnen empfinden. Je vollständiger und leichter diese Uebertragung geschieht, desto sicherer ist darauf zu rechnen, daß sowohl Ueberfluß und Bedürfnis sich mit einander ausgleichen, als auch jedes einzelne Gut demjenigen zugeführt wird, der es für sich und für die Gesellschaft am besten benutzen kann. Indes gibt es verschiedene Zwecke, aus denen man ein gewisses sachliches Gut zu erlangen suchen kann, und nicht immer bestimmt uns das Bedürfnis für den eigenen Gebrauch, öfters auch die Aussicht, dadurch einen Gewinn zu machen, dazu, daß wir eine Sache in andere Hände bringen. Dennoch ist die Besorgung solcher Güterübertragung ein gemeinnütziges Geschäft, wofern nur der Uebergang der Güter mittelbar oder unmittelbar dazu dient, Bedürfnisse zu befriedigen oder Genuß zu gewähren. Niemand kann erwarten, ein Gut unentgeltlich, ohne eine Aufopferung, die dem Preise desselben angemessen ist, zu seiner Verfügung zu erhalten, es ist schon genug, gerade diejenigen Gegenstände sich zugeführt zu sehen, auf die man den größten Werth legen muß. Die Gegenleistung muß in sachlichen Gütern geschehen, weil hier nur von dem Erwerbe solcher die Rede ist. Sie kann nun in einer sogleich erfolgenden Erstattung eines Gegenwerthes bestehen, oder in einer fortdauernden Entrichtung einer Abgabe, die eine Vergütung dafür enthält, daß der bisherige Eigenthümer auf die eigene Benutzung seines Besitztumes verzichtet. Im ersten Falle entsteht der Tausch, im letzten die Güterübertragung gegen eine Rente. Daher ergeben sich zwei Abtheilungen:

1. **Erwerb aus der Besorgung des Gütertauschs, oder aus dem Handel,** denn dieser ist nichts als die Beschäftigung mit dem Tausche, des Gewinnes willen. Dieser Gewinn ist der Ueberschuß des Erlöses über die sämtlichen aufzuwendenden Kosten, mit Einschluß des Einkaufspreises. Jede Sache kann Gegenstand des Handels werden, die regelmäßig und fortdauernd vertauscht wird, also neue Erzeugnisse so wie ältere gebrachte, bewegliche wie Häuser und Ländereien, einzelne körperliche Güter wie Forderungen oder dieselben aussprechende Urkunden, als Actien, Staatsobligationen u. dgl. Man sieht hieraus, daß der Handel sich auf weit mehrere Gegenstände erstreckt, als die Stoffarbeiten; indessen ist der größere Theil der von ihm in Umlauf gesetzten Güter das Erzeugniß der Stoffarbeiten, denen er überaus hilfreich wird, indem der Absatz die Production bedingt.
2. **Erwerb aus dem, einem Andern gestatteten Gebrauch des Vermögens.** Bei ausgeliehenen fungiblen Dingen geht zwar das Eigenthum der einzelnen hingegebenen Sache auf den Empfänger über, aber er erlangt darum doch nicht mehr Vermögen, es ist fremdes Gut (aes alienum), der bisherige Eigenthümer setzt nur das Eigenthum in einer Forderung um, die nun Bestandtheil seines Vermögens statt des hingegebenen Gutes wird. In einer rechtlichen Ordnung der Dinge leidet es keinen Zweifel, daß das Vermögen, d. h. die Gewalt über sachliche Güter, nicht bloß durch körperliche Inhabung begründet werde, wie es allerdings im ersten, rohesten Zustande der Gesellschaft der Fall gewesen seyn mag, sondern daß auch Forderungen auf Güterleistungen

an andere Menschen zu dem Vermögen gehören, wie denn die Römer solche Forderungen ebenfalls als *res incorporales* zu den Sachen rechneten ³⁹⁾. Wie also das Eigenthum ohne den Besitz, so kann auch eine Forderung auf bestimmte Güter, die noch nicht in unserem Eigenthum sind, ein Theil unseres Vermögens seyn, der Schuldner aber, wenn er seinen Vermögensstand berechnen will, muß den Betrag unserer Forderungen abziehen ⁴⁰⁾. Die aus dem bloßen Vermögen ohne Zuthun der Arbeit Jemanden zufließende Einnahme wird *Rente* genannt. Wer sein Vermögen selbst zum Betriebe einer einträglichen Unternehmung anwendet, bezieht neben der Rente noch andere Einkünfte. Hier ist von solchen Renten die Rede, welche von anderen Menschen dafür entrichtet werden, daß ihnen die Benutzung einer Gütermenge gestattet wird. Solche Renten pflegen aus Darleihen und Vermietungen (mit Einschließung der Pachtverträge) zu entspringen, doch können sie

39) *Res* im weiteren Sinne kann man wohl für gleichbedeutend mit Vermögenstheil ansehen, ebenso wie *pecunia* in dem ausgedehnteren Sinne, nach welchem *Permogentian* in L. 222. D. de verb. sign. sagt: *pecuniae nomine non solum numerata pecunia, sed omnes res, tam soli quam mobiles, et tam corpora quam jura continentur.*

40) So müssen auch, wenn der Umfang des Volkvermögens bestimmt werden soll, nicht bloß die innerhalb des Staatsgebietes befindlichen, den Bürgern gehörenden Vermögenstheile, sondern auch das Eigenthum derselben im Auslande nebst den liquiden und sicheren Forderungen auf bestimmte Gütermengen an Ausländer eingerechnet werden. Forderungen des Auslandes kommen dagegen in Abzug.

auch bei anderen, dem Kaufe näher liegenden Verträgen Statt finden, der Handel dagegen erfordert häufige Wiederholung des Tausches, weshalb die Erstattung des Gegenwerthes nicht lange hinausgeschoben werden kann. Immerwährende Renten, oder solche aus einer Darleihe, deren Rückzahlung auf unbestimmte Zeit hinausgerückt wird, wie bei den fundirten Staatsschulden, können ohne alle Bemühung des Berechtigten, außer dem in Empfang Nehmen, bezogen werden, auch die Einnahme von Zinsen bei Privatdarleihen, Vermietungen und Verpachtungen größerer Gütermassen, z. E. eines Wohnhauses oder Landgutes, erfordert wenige Arbeit des Gläubigers oder Vermiethers. Wer Pferde, Hausgeräthe, Musikinstrumente u. dgl. vermietet, hat schon weit mehr Geschäfte damit. (Vgl. §. 21.) Nicht die ganze Rente ist reines Einkommen, sondern bloß der Theil, der nach Abzug aller Ausgaben und Verluste übrig bleibt, es müssen also für die Berechnung dieses Theiles für die verschiedenen Arten von Renten allgemeine Regeln aufgestellt werden.

§. 28.

Nicht alle Dienste, durch welche man erwirbt, sind Gewerbe (§. 22). Die höheren Dienste haben eine erhabnere Bestimmung, die Einnahme ist nur eine äußere, wenn gleich in der Regel nothwendige Bedingung. Sie dürfen nicht so gelibt werden, daß man sich den größten möglichen Erwerb zum Ziele setze. Dennoch ist es auch nicht zu verlangen, daß der Dienstleistende die ihm zufallende Einnahme, die ihm und den Seinigen Unterhalt gewährt, ganz vernachlässige, also wird wenigstens die Berechnung dessen, was von der Einnahme bestritten und

durch sie erstattet werden muß, in das Gebiet der Wirthschaftslehre fallen.

Bei den Diensten der niedrigeren Art ist es anders, sie werden des Erwerbes willen vorgenommen und so eingerichtet, wie sie am meisten einbringen, die Beschaffenheit, Zeit und Dauer der Verrichtung erhalten nach dem Verlangen der Lohnherrn ihre Bestimmung. Der Grund der Verschiedenheit ist darin zu suchen, daß die niederen Dienste mehr in körperlicher Kraftäußerung bestehen, für die es keine solchen inneren moralischen Gesetze giebt, wie bei den Thätigkeiten, an denen Geist und Gemüth großen Antheil haben. Doch bestehen auch feste Regeln, für jene soferne die Zwecke etwas Unveränderliches haben, auf die sich ein solcher Dienst bezieht, und soferne die unwandelbaren Beschaffenheiten der körperlichen Dinge in Betracht kommen. Jene Zwecke sind so mannichfaltig, daß eine erschöpfende Aufzählung der Dienste für keine leichte Arbeit zu erachten ist ⁴¹⁾. Die Wirthschaftslehre hat auch in Ansehung der niederen Dienste nur zu untersuchen, wie dieselben als Erwerbsquellen zu benutzen sind. Alles, was nicht diesen wirthschaftlichen, sondern den jedem Dienste eigenthümlichen Zweck, oder den für den Lohnherrn zu bewirkenden Vortheil betrifft, ist ihr nothwendig fremd. Bei dem Erwerbe aus dem Güterverkehre (§. 27) konnte diese Unterscheidung nicht vorkommen, weil die Beschäftigung mit der Güterübertragung nicht bloß als Gewerbe, sondern auch nach ihrer Wirkung für Andere wirthschaftlicher Art ist, indem sie den Gebrauch der Güter und die Befriedigung der Bedürfnisse erleichtert.

§. 29.

Diese Bemerkung führt auf den Unterschied zweier Theile in jedem besonderen Abschnitte der Erwerbslehre,

41) Vgl. Storch, Nationalwirthschaftslehre, II, 353.

nämlich auf die Entgegensetzung des mercantilischen, ökonomischen oder gewerblichen, und des technischen Theiles, oder der Gewerbs- und Kunstlehre. Neuerlich ist man hierauf besonders aufmerksam geworden, wozu die obengenannte Kameral-Encyclopädie von Schmalz und mehrere lehrreiche Specialschriften, z. B. Thär's und neuerlich v. Erud's über landwirthschaftliche, Geier's über gewerbliche Gewerbslehre beigetragen haben; die Unterscheidung selbst ist älter und wird, seit Beckmann's Vorgang, in allen Lehrbüchern der Landwirthschaft angetroffen. Wir wollen sie zuvörderst für die Zweige der Stoffarbeit betrachten, in welcher sie bisher allein anerkannt worden ist.

Man mag den Bergbau, die Landwirthschaft, oder ein Gewerke vor Augen haben, überall zeigt sich eine Anzahl verschiedener Berrichtungen, deren jede ihren besondern nächsten Zweck, ihre Hülfsmittel und Regeln hat. Die Landwirthschaft macht dieß am deutlichsten. Jede Hauptform der Bodenbenutzung, Wald, Wiese, Acker ic., jede einzelne Forst-, Futter-, Getreidepflanze fordert uns auf, die besondern Regeln zu erforschen, die in Beziehung auf sie zu beobachten sind, damit wir viele und gute Erzeugnisse, und zwar mit dem geringsten Aufwande, erlangen mögen. Auf diese Weise werden wir in jeder Art von Stoffarbeit mancherlei Stoffe, mancherlei Behandlungen derselben, mancherlei hiezu behülfliche Berrichtungen nach einander kennen lernen müssen. Solche auf Naturkenntniß gegründete Regeln für ein besonderes Geschäft nennt man technische, oder Kunstregeln, weil Kunst in einem allgemeinen Sinne die Aenderung, die der Mensch in der Natur vornimmt, bezeichnet. Die technischen Lehren zeigen nicht allein, was der menschlichen Thätigkeit zu bewirken möglich ist, sondern auch wie dieß auf die vortheilhafteste Weise, den

wirthschaftlichen Zwecken gemäß, geschehen könne. Hiermit ist jedoch nicht Alles erschöpft; es bleibt noch übrig zu untersuchen, wie die einzelnen Arbeiten am besten mit einander verbunden werden, um ein Gewerbe zu bilden. Dieses muß als ein Ganzes aufgefaßt werden, als ein Inbegriff von Thätigkeiten zur Erlangung des größten Gewinnnes. Die technischen Lehren werden bei diesem Ueberblick vorausgesetzt, aber nicht mehr in ihm vorgetragen, vielmehr umfaßt derselbe

1. die Erfordernisse und Hülfsmittel, deren Ansicht uns außerdem leicht entgehen könnte, weil sie sich zum Theile nicht bloß auf dieses oder jenes Geschäft, sondern auf alle zusammen beziehen, z. E. die arbeitenden Menschen und Thiere und deren Behandlung. Die besonderen Hülfsmittel zu einem oder dem andern Theile der Arbeiten, z. E. die Maschinen und Werkzeuge, die Stallungen der Hausthiere, die Berrichtungen zur Aufbewahrung verschiedener Arten von Erzeugnissen &c. lehrt uns allerdings die Kunstlehre kennen, dennoch ist es nöthig, ihre Gesamtheit noch einmal zu übersehen und das Verhältniß der Theile untereinander zu erforschen. So muß namentlich das ganze, zu einem Gewerbsbetriebe von gegebenem Umfange erforderliche Capital sowohl, als das Verhältniß der auf Gebäude, Werkgeräthe, Arbeitslohn &c. zu verwendenden Summen in genaue Erwägung gezogen werden;
2. die Untersuchung, welche einzelnen Arbeiten mit einander zu verbinden seyen, und in welchem Verhältnisse, ferner welche Dinge man kaufen oder selbst bereiten, verkaufen oder selbst verbrauchen solle, wie die Zweige des Geschäfts einander bedingen, wie z. E. Viehzucht und Landbau mit einander in Verknüpfung stehen, wie die Nebenerzeugnisse und Ab-

fälle benutzt werden mögen, endlich auch, welcher Umfang des Betriebes in gewissen Voraussetzungen der vortheilhafteste sey.

3. die allgemeinen Mittel, den Gewinn zu vergrößern, indem man an den Ausgaben, soweit es ohne Nachtheil für ihre Wirksamkeit geschehen kann, spart oder den Erlös zu vergrößern sucht;
4. die Rechnungsführung, als formale Bedingung der geordneten und planmäßigen Bewirthschaftung.

Alles dieß ist der Gegenstand der **Gewerbslehre** bei jedem Theile der Stoffarbeiten. Frühere haben die Worte: **Productions- und Haushaltungskunde** gebraucht⁴²⁾. Die **Gewerbslehre** entsteht offenbar dadurch, daß man sich in die Lage eines Menschen versetzt, der einem Gewerbe vorsteht, und aus dem Betriebe desselben Gewinn ziehen will, indeß die **Kunstlehre** mehr objectiv den Vortheil der ganzen Gesellschaft betrifft, also gemeinnütziger ist. — In sehr großen **Gewerbsanstalten**, z. E. **Bergwerken, Salzwerken, ausgedehnten Fabriken**, pflegt das **Technische** auch in der Ausübung von dem **Gewerblichen** getrennt und besonderen Vorstehern übertragen zu seyn, man sieht daselbst für das erste **Steiger, Werkmeister** u. dgl., für das zweite **Schichtmeister, Factoren, Rechnungs- und Cassenführer**.

Bei dem **Handel** entdeckt man diesen Unterschied zweier Gattungen von Regeln nicht sobald, weil jenes Gewerbe an der Substanz der Güter nichts ändert. Die Wirkungen des Handels bestehen nur darin, daß er

1. die Güter von einem Orte zum andern bringt,

42) Wenssen, Versuch eines systematischen Grundrisses der reinen und angewandten Staatslehre. III, 91. (Erlangen 1799).

2. ihren Uebergang von dem einen Eigenthümer zu dem andern befördert,
3. größere Vorräthe in kleine zertheilt, wie es dem Bedürfnis der Verzehrer angemessen ist, auch wohl umgekehrt beim Aufkaufen kleinerer Abtheilungen die Anhäufung solcher Massen veranlaßt, daß sie vortheilhafter zu versenden sind.

Zu diesen Wirkungen liegt der Vortheil, den der Handel der Gesellschaft leistet, indeß Alles, was den Unterschied des Erlöses und der Kosten betrifft, den Nutzen des Handelnden betrifft. Die Lehre von jenen Verrichtungen und die Kenntniß der Handelsgegenstände kann man, der Analogie nach, als den technischen Theil ansehen, welcher hier an Umfang der Gewerbslehre nachsteht. Die Handelsgegenstände, d. h. diejenigen Güter, deren Umtausch der Handel bewirkt, sind nicht bloß Waaren, zur Befriedigung irgend eines Bedürfnisses bestimmt, sondern auch Forderungen, in Urkunden ausgedrückt und Zinsen tragend, und Geld, sowohl Metall- als Papiergeld. Geld ist zwar zunächst Hülfsmittel des Verkehrs, der allgemeine Gegenwerth, durch dessen Geben und Nehmen die Uebertragung der Güter erleichtert wird, allein im Handel kann dasselbe auch wieder zu einem solchen Tauschgegenstande werden, an dessen Umsatz selbst gewonnen wird. Die Waarenversendung muß zu dem Kreise der Handelsgeschäfte gerechnet werden, wenn gleich die Arbeitstheilung bewirkt hat, daß der Fuhrmann oder Schiffer und der Kaufmann gewöhnlich zwei verschiedene Menschen sind, was im Alterthum oft nicht der Fall war. Es kommen hier Sätze der Mechanik und Maschinenlehre in Anwendung, und die daraus abgezogenen Folgen sollten auch dem Kaufmann nicht fremd seyn. Es verhält sich damit etwa wie mit dem Dreschen, welches der Landwirth in Ver-

ding giebt, dessen Regeln und Methoden ihm aber genau bekannt seyn müssen.

Bei dem Rentenerwerbe kann kein technischer Theil vorkommen, weil die an den sachlichen Gütern vorzunehmenden Berrichtungen schon in den früheren Theilen der Wirthschaftslehre enthalten sind. Bei den Diensten muß es zwar eine Kunstlehre geben, sie fällt aber außerhalb der Wirthschaftslehre (§. 28).

§. 30.

Die Anordnung der zu jedem Theile der Erwerbslehre gehörenden Sätze ergiebt sich aus dem Grundriß. Für die Landwirtschaftslehre konnte am meisten Burgers System benutzt werden, doch nicht ohne einige bedeutende Aenderungen:

- 1) B. betrachtet Getreide-, Futterbau ic. als besondere Anwendung der allgemeinen Sätze der Pflanzenbehandlung. Indes liegt das Eigenthümliche jener verschiedenen Zweige des Landbaus nicht in der Pflanzenbehandlung allein, auch in der Bearbeitung des Bodens zeigt es sich, sowohl das Gestalten desselben als das Bessern mit Dünger, Erden und Reizmitteln ist mit Rücksicht auf die zu bauenden Gewächse vorzunehmen, daher ist es angemessener, erst von den Arbeiten des Landbaus im Allgemeinen, dann von ihrer Anwendung auf die verschiedenen Gegenstände des Anbaus zu handeln.
- 2) Die Wiese ist eine ganz andere Form der Bodenbenutzung, als der Acker. Dieser ist häufiger, meistens alljährlicher Bearbeitung unterworfen, und die auf ihm gebauten Früchte wechseln untereinander ab; jene bleibt in gleichem Stande, das Umbrechen pflegt nur selten zu geschehen, die Gewächse pflanzen sich auf ihr durch Wurzelverbreitung und Saa-

menausfall von selbst fort. Alle Arbeiten sind auf der Wiese anders als auf dem Acker, und der Abstand zwischen beiden ist viel größer als der zwischen einem mit Klee bestellten und einem Getreide tragenden Acker. Daher ist es dienlich, die Lehre vom Futterbau zu trennen, und den Anbau der Futtergewächse auf dem Acker bei dem Ackerbaue vorzutragen.

Bei der Gewerkslehre bedarf die sogenannte allgemeine Technologie einer besonderen Erklärung. „Die allgemeine Technologie, sagt Poppe, stellt alle Arbeiten und Mittel sämtlicher Handwerke und Fabriken nach der Aehnlichkeit des beabsichtigten Zwecks auf, und nimmt alle Lehren und Vorschriften zusammen, die bei den verschiedenen Handwerken und Fabriken zugleich gültig sind“. Es werden also hier sämtliche Gewerksverrichtungen nach ihrem nächsten Zweck, d. h. nach der Aenderung, die sie an dem Stoffe hervorbringen sollen und ganz abgesehen von ihrer Verbindung mit anderen betrachtet, welche die einzelne Zweige der Gewerksarbeit zeigen. Jeder dieser Zweige, z. E. Bierbrauen oder Luchbereitung, wird in seine einzelnen Verrichtungen aufgelöst und diese werden nach Beschaffenheit ihres Zweckes classificirt, so daß z. B. Acte der Trennung, der Verdichtung, Verbindung u. unterschieden werden. Hierbei kann nur untersucht werden, auf welche Weise und mit welchen Hülfsmitteln jeder dieser Zwecke erreicht werden könne; es bleibt unentschieden,

- 1) warum man sich diesen Zweck zum Ziele setzt, z. E. warum man die Pottasche durchglüht oder das Werkholz in Wasserdampf legt,
- 2) in welcher Ordnung die Verrichtungen auf einander folgen.

Die Verschiedenheit der Stoffe kommt nur insoferne in Betracht, als sie auf die Verrichtungen Einfluß hat. So wird bei dem Krempeln die Baumwolle anders behandelt als die Schaafwolle, bei der letzten Zubereitung können für Baumwollen- und Wollenzeuge zum Theile gleiche Arbeiten und Hilfsmittel angewendet werden. Der Nutzen, den die Bearbeitung der allgemeinen Technologie gewährt, kann nicht bezweifelt werden, er tritt jedem Leser des von Poppe über dieselbe herausgegebenen Buches deutlich entgegen, doch das läßt sich bezweifeln, ob es auch rathsam sey, bei dieser Darstellung so sehr ins Einzelne zu gehen, daß man sehr Vieles aus der Lehre von den verschiedenen Gewerkszweigen aufnimmt, was dann in dieser Lehre doch nothwendig noch einmal vorkommen muß.

Die sogenannte allgemeine Technologie ist nach der Unterscheidung der Kunst- und Gewerkslehre ohne Zweifel zur ersteren zu zählen, denn sie hat es mit dem Gewerksbetriebe im Ganzen nicht im Mindesten zu thun. Man kann sie als den allgemeinen Theil der Kunstlehre ansehen und dann in dem besondern die verschiedenen einzelnen Zweige auf sie folgen lassen. Wie diese am besten abzutheilen seyen, ist bekanntlich streitig, kann aber, da gegenwärtige Schrift bloß die Haupttheile des Systems der Wirthschaftslehre erklären soll, hier nicht erörtert werden. Im Grundriß ist die Eintheilung nach den verarbeiteten Stoffen vorgezogen worden. Die Gewerkslehre gestaltet sich demnach so:

1. Kunstlehre.

- a. Von den einzelnen Gewerksverrichtungen im Allgemeinen (allgem. L.)
- b. Von den Gewerkszweigen. (Besondere L.)
Sie handelt von der Verarbeitung

- a. animalischer und vegetabilischer Stoffe;
- β. animalischer allein,
- γ. vegetabilischer allein,
- δ. vegetabilischer und mineralischer,
- ε. mineralischer.

2. Gewerbslehre.

§. 31.

Von der systematischen Anordnung der in der öffentlichen Wirthschaftslehre aufgestellten Theile soll an einem andern Orte gehandelt und hier nur noch die Uebersicht der Finanzwissenschaft gegeben werden, weil dieselbe zum Theile eine Anwendung der hier vortragenen Sätze bildet. Die Haupttheile können so angeordnet werden:

- I. Von der inneren Einrichtung der Staatswirthschaft, d. h. von den verschiedenen Bedürfnissen des Staats und den Mitteln ihrer Befriedigung,
 1. von den Staatsausgaben,
 2. von den Staatseinnahmen,
 3. von dem Schuldenwesen.
- II. Von der äußeren Einrichtung der Staatswirthschaft,
 1. von dem Behördenwesen,
 2. von den eigenthümlichen Formen der Finanzgeschäfte,
 - a. Rechnungs- und
 - b. Cassenwesen.

Was insbesondere die Einnahmen der Regierung betrifft, so wäre es irrig, sie alle als eine Production zu betrachten, sie sind nicht einmal durchgängig Folge eines Erwerbes, denn zu dem Begriffe desselben gehört (§. 21) wesentlich, daß ein Aufwand von Kraft oder

Gütern die Einnahme ganz allein zu Wege bringe. Man erwirbt entweder von der Natur, indem man die Entstehung neuer Werthe in den Stoffen veranlaßt (§. 22), oder von den Menschen, indem man ihnen irgend etwas leistet, was sie bestimmt, uns Güter zu geben. Die Gegenleistung ist in diesem Falle die einzige Triebfeder, auf welcher unser Erwerb beruht, die andern Menschen müssen Freiheit haben, mit uns in diesen Verkehr zu treten oder es zu unterlassen. Eine durch Zwang zu Wege gebrachte Einnahme ist nicht mehr erworben; Zwang ist vielmehr ein Ersatzmittel des zum Erwerbe erforderlichen Aufwandes. Dem Einzelnen steht nur in wenigen Fällen ein solcher Zwang zu Gebote, wie etwa die Einnahme aus dem Erwerbe der Hausföhne und Sklaven, desto weiter ist die Befugniß der Regierung, den Bürgern Lasten aufzulegen, welche als nothwendige Bedingung für das Bestehen und Gedeihen des Staates anzusehen sind. Solche befohlene Abgaben schließen den Begriff des Erwerbes aus, selbst dann, wenn sie der Regierung wieder eine Ausgabe verursachen. Erbeischen z. E. die directen Steuern zu ihrer Anlegung und Erhebung einen Aufwand von $\frac{1}{20}$ ihres Betrages, so liegt doch in demselben nicht der Grund der Einnahme, nur die äußere Bedingung ihres Bezuges. Man kann wohl von roher und reiner Einnahme sprechen, wie es der Kaufmann thut, aber die Kosten bringen nicht erst die Einnahme hervor, wie im Handel, ja sie fallen selbst wieder den Bürgern zur Last, weil sie gleichfalls aus dem Ertrage der Abgaben bestritten werden müssen. Demnach fließen die Staatseinkünfte

I. aus einem Erwerbe,

II. aus Abgaben der Bürger.

Zu I. Hier kann weiter unterschieden werden:

1. reinen Privatenerwerb, wobei die Regierung, von der Staatsgewalt gar keinen Gebrauch machend, bei freiem Mitwerben der Bürger, ganz wie diese pflegen, mancherlei Erwerbwege einschlägt. Es gilt in einem solchen Falle den Einzelnen ziemlich gleich, ob einer ihrer Mitbürger, oder die Regierung, irgend ein Gewerbe treibt, sie kämpfen auf gleichem Boden, mit gleichen Waffen um den Gewinn, nur daß bisweilen die größeren Hülfsmittel, welche der Regierung zu Gebote stehen, ihr ein Uebergewicht verschaffen. Sie könnte aus Stoffarbeiten, Handel, durch Renten oder Dienste ihre Cassen füllen, doch sind nicht alle Erwerbsmittel in gleichem Grade für sie passend. Da sie immer bloß vermittelt gemiehrter Arbeiter wirkt, die sie reichlich bezahlen muß, um ihren Eifer und ihre Redlichkeit im Dienste für eine fremde Sache zu belohnen, so muß sie solche Unternehmungen ganz vermeiden, zu denen verhältnismäßig viele Arbeit erforderlich ist; sie muß mehr auf den Ertrag des in ihren Händen befindlichen Vermögens rechnen, wenn sie es überhaupt angemessen findet, in Concurrency mit den Bürgern zu treten. Also werden es besonders Grund- und Capitalrente nebst dem Gewerbsgewinne seyn, was sie einzunehmen hat, und und es ist wohl zulässig, daß man die aus solchem Privatenerwerbe herkommenden Einkünfte als die Frucht des Staatsvermögens betrachtet, wie in den neueren Budgets öfters der Fall ist.

Auch die Grundgefälle von Bauerngütern gehören dieser Abtheilung an. Sie haben das Eigenthümliche, daß die Gegenleistung, wofür die Ent-

richtung eingeführt wurde, schon vor Jahrhunderten vorging, ja in vielen Fällen gar nicht mehr bekannt ist, so daß es zweifelhaft ist, ob der Schutz eines mächtigen Großen, oder die Ueberlassung von Ländereien u. dgl. die ursprüngliche Veranlassung war. Die längst geschene Erwerbung des Rechtes zieht die noch immer fortdauernden Entrichtungen nach sich. Es macht durchaus keinen Unterschied, ob irgend ein Privatmann, oder die Regierung Gefällherr ist.

Am seltensten ist heutiges Tages die Einnahme von Renten ausgeliehener Capitale, da die meisten Regierungen vielmehr Zinsen ihrer Schulden zu bezahlen haben, außer insoferne auch neben der Staatsschuld noch bisweilen ausstehende Schuldforderungen geblieben sind, deren Zinsen den Tilgungscassen zugewiesen zu werden pflegen. Daß Bern Zinsen einnehme, hat schon Adam Smith angeführt, die Capitale sollen 1795 an 20 Millionen Schweizerfranken betragen haben⁴³⁾; vielleicht kommt noch jetzt in irgend einem der Schweizercantone diese Einnahmequelle vor.

Die Grundbesitzungen, aus denen die Regierung Einkünfte dieser Art bezieht, oder die Domänen sind nicht bloß Ländereien; sondern auch Gebäude und Gewerbsvorrichtungen, z. E. Mühlen, Fabriken ic.

2. Erwerb mit Hilfe von Vorrechten zur Betreibung gewisser Gewerbsunternehmungen, oder aus Regalien. Unter einem Regal im Sinne der Finanzwissenschaft (*regale fisci*) kann man nicht wohl überhaupt ein Recht der höchsten Gewalt auf Be-

43) Picot, statistique de la Suisse, S. 177.

nutzung von Quellen der Einkünfte verstehen, denn sonst gäbe es gar keine anderen Einkünfte, als aus Regalien, und man müßte nicht bloß ein Steuer-, sondern sogar ein Domänenregal annehmen⁴⁴⁾. Ganz abgesehen von dem positiv-staatsrechtlichen Begriffe muß die politische Oekonomie einen auf wirtschaftlichem Grunde ruhenden auffuchen; wodurch die Regalien vor andern Einnahmequellen scharf und allgemein ausgezeichnet werden, wobei aber noch zu bedenken ist, daß die Wissenschaften von dem Sprachgebrauch nicht willkürlich abgehen dürfen, sondern nur die in ihm dunkel angedeuteten Begriffe zu entwickeln und zu begränzen haben. Dieß ist bei der obigen Bestimmung wirklich beobachtet worden. Die Regalien entstehen, indem die Regierung das Mitwerben der Bürger in irgend einer Art von Unternehmungen mehr oder weniger beschränkt oder vollends ausschließt, wodurch sie in den Stand kommt, einen künstlich erhöhten Monopolpreis für ihre Leistungen zu setzen, den wenigstens die Landesbewohner bezahlen müssen, wenn sie nicht auf den Genuß jener Leistung ganz verzichten wollen, was ihnen immer frei steht. Es ist hier nicht der Ort zu untersuchen, unter welchen Voraussetzungen die Erhebung irgend einer Erwerbart zum Regal in Beziehung auf die Volkswirtschaft gerechtfertigt werden könne, auch läßt sich nicht erschöpfend sagen, welche Regalien denkbar seyen, wohl aber kann man das Fachwerk angeben, in welches jedes einzelne Regal einzureihen ist, wobei denn die ausführlichere Erforschung auf die

44) Vgl. Klüber, öff. Recht des deutschen Bundes, I, 122 ff. der 2ten A.

allgemein üblichen Arten eingeschränkt werden mag. Das Vorrecht der Regierung kann einen Zweig der Stoffarbeiten, oder der Güterübertragung, oder der Dienste betreffen.

2. Stoffarbeiten.

a. Erdarbeit. Hieher gehört unfehlbar das Bergwerksregal, ferner das Recht auf Zueignung der in den öffentlichen Gewässern befindlichen Naturerzeugnisse (als Ausfluß des Wasserregales anzusehen), und die Jagdgerechtigkeit in den Privatwäldungen.

β. Eine Verbindung von Erd- und Gewerksarbeit zeigt uns das Salzregal, indem die Gewinnung des Steinsalzes oder die Förderung der Soole ein bergmännisches, das Grabiren und Versieden der letzteren ein Gewerks-Geschäft ist, beide aber in genauem Zusammenhange untereinander stehen. Auch beim Salpeterregale ist dieß Verhältniß obwaltend.

γ. Gewerksarbeit allein. Es sind in jedem Lande nur wenige Gegenstände, deren Bereitung sich die Regierung vorzubehalten pflegt; die Münze gehört überall darunter, in Frankreich und Oesterreich der Taback u. dgl. Da das Bauwesen gleichfalls zu der Gewerksarbeit gezählt werden muß, so ist dieß die Stelle für das Straßen- und Wasserregal, deren Ertrag freilich nicht immer zureicht, die Kosten der Bauten zu decken.

b. Erwerb aus dem Güterverlehr. Nur die Handelsmonopole sind hier anzuführen, denn es

kommt nicht vor, daß das Verpachten, Vermietten oder Ausleihen von der Regierung ausschließlich in Anspruch genommen würde.

c. Erwerb aus Diensten.

α. Bei dem Postregal ist bekanntlich die Briefpost der wichtigere Bestandtheil ⁴⁵⁾. Ihre Wirkung besteht in einem Zubringen von Nachrichten aus anderen Orten, also in einem persönlichen Dienste, denn Briefe können nicht mit den, zu irgend einem Gebrauche dienenden Gütern verglichen werden. Ebenso ist die in der Fahrpost liegende Erleichterung des Reisens ein solcher Dienst. Nur das Befördern von Frachtstücken paßt nicht in diese Kategorie, ist aber auch nicht überall im Postregale mit enthalten.

β. Die Lotterie (und das Lotto, falls man beide Arten, nämlich Classen- und Zahlenlotterie, mit diesen Ausdrücken unterscheiden will) ist in kein anderes der angeführten Fächer zu bringen. Die Gewinne sind zwar unentbehrlich, weil ohne sie Niemand einsetzen würde, aber der Nutzen entspringt aus den Mieten. Was die Menschen bestimmt, ein Loos zu kaufen, das ist die Hoffnung auf einen Gewinn, die man, ohne sich durch die geringe Wahrscheinlichkeit irre machen zu lassen, ja ohne nur an das Zahlenverhältniß der möglichen Fälle zu denken, bloß aus dem Wunsche oder dem

45) In Baiern, im Durchschnitt von 1818 — 20, trug jährlich die Briefpost 629,000, die fahrende Post 329,000 fl., bei dieser trugen die Reisenden gegen 60,000 fl.

Bedürfnisse einer großen Einnahme zu bilden geneigt ist, — auch vielleicht der Reiz der Erwartung. Der Unternehmer verkauft in dem Loose eine Hoffnung und eine Unterhaltung, beide gehören dem persönlichen Zustande an, die Lotterie ist also ein Dienst, wie das Schauspiel, nur ein in mehrfacher Hinsicht bedenklicher. Wo er noch gestattet wird, da ist es gut, daß die Regierung den Ertrag von ihm beziehe ⁴⁶⁾.

§. 33.

Zu II. (§. 31) Abgaben der Bürger von ihrem Erwerbe, durch das Gesetz aufgelegt.

46) Von den heutiges Tages überhand nehmenden Privatverloosungen kann man nicht viel Gutes sagen. Sie mögen dem Unternehmer einen Geldgewinn abwerfen, oder ihm den Vortheil gewähren, daß er ein Besitztum um einen ungewöhnlich hohen Preis absetzt, so ist es ein unverdienter Gewinn auf Kosten der Mitbürger. Die Summen könnten anstreitig besser angewendet werden, es entgeht selbst den Staatseinkünften etwas, wenn die Menschen sich am Gütergenusse abrechen, um Hoffnungen einzutauschen, auch wird die Spielsucht immer höher gesteigert und damit dem beharrlichen, genügsamen Fleiße mehr und mehr Eintrag gethan. Wozu frommt es, Privatlotterien zu verbieten oder selbst auf die Einkünfte der Staatslotterie zu verzichten, wenn die Anzahl der einzelnen Verloosungen die nämlichen Folgen herbeiführt, ja durch die Mannichfaltigkeit der Bedingungen nur desto stärker anlockt? Wie leicht ist ferner Betrug hiebei zu begehen! Treibt man die Sache so fort, wie bisher, so werden am Ende die Regierungen in den Ländern, wo keine Staatslotterien sind, solche einführen, und man wird sich dadurch nicht einmal schlimmer daran finden, als man schon war.

1. **Entrichtungen bei besonderen Verhältnissen der Bürger mit der Staatsgewalt, zufällige Abgaben.** Sie unterscheiden sich von den Regalien dadurch, daß sie nur bei gewissen Ausprägungen der Staatsgewalt vorkommen, nicht bei Unternehmungen, die den Bürgern erst versperret zu werden brauchen. Wird demjenigen, der die Abgabe leistet, ein besonderer Vortheil zugewendet, erhält er z. E. ein Amt, einen Rang, beschäftigt sich eine öffentliche Behörde mit seinen Angelegenheiten, so darf in der Abgabe nicht erst der Beweggrund hiezu liegen, den man vielmehr weit höher, in den Regierungspflichten, aufzusuchen hat. Bisweilen ist es auch gar kein Vortheil, wofür die Entrichtung geschieht, z. E. die Gerichtskosten bei einem verlorenen Rechtsstreite und die Geldstrafen, wenn man diese nicht etwa als den Ablauf einer persönlichen Strafe ansehen will. Zufällig heißen diese Abgaben, weil ihr Eintreten nicht geregelt werden kann, weil es von ganz besonderen, im Gange der Staatsverwaltung sich ergebenden Ereignissen abhängt, wen sie treffen, und wie oft oder wie stark. Es ist hierin keine Allgemeinheit und Gleichförmigkeit möglich, insbesondere kein richtiges Verhältniß zu dem Vermögen der Zahlenden. Der Aermere kann mehr Stempelgebühre zu entrichten haben als der Reiche u. s. w.
2. **Abgaben an die Regierung zufolge der allgemeinen Bürgerpflicht, und eben deshalb nach gleichmäßigem Maaßstabe unter alle in gleicher Lage befindliche Bürger vertheilt, Steuern.** In der Steuer bezahlt man nicht einen besondern Vortheil, oder eine besondere, der Staatsbehörde verursachte Last, vielmehr steuert man, weil man die Vortheile der

Staatsverbindung genießt, und weil, wer an Früchten Theil nehmen will, auch zu den Opfern beitragen muß, ohne welche die Früchte nicht zu wachsen könnten. Der gleichförmige Maaßstab, nach welchem die Steuern aufgelegt werden, muß der Fähigkeit zu ihrer Entrichtung entsprechen, d. h. dem Vermögenszustande. Man kann dieß leicht darthun, ohne die Größe der Steuerpflicht aus dem Schutze, welchen der Staat dem Eigenthum verleiht, herleiten zu müssen. Wenn man so schließt: der Staat ist eine Sicherheitsanstalt, — Jeder muß zu den Staatslasten desto mehr beitragen, je mehr er Sicherheit genießt, je mehr er des Staatschutzes bedarf — also muß Jeder im Verhältniß seines Vermögens steuern, — so ist hierin Wahres und Falsches ineinander verwebt. Schon die persönliche Sicherheit, die doch auch nichts Geringfügiges ist, und die der Reiche nicht in höherem Maaße genießt, macht die Schlussfolge unvollkommen. Aber man kann noch weiter gehen. Wieviel mehr leistet uns der Staat, als bloße Sicherheit! welche Menge von Hülfsmitteln für unsere mannichfaltigen Bestrebungen, welche Erleichterung des Ringens nach Bildung und Wohlstand bietet er uns dar! Oder sollte er dieß nicht, sollte er jener Theorie zu Liebe auf diese Zweige seiner Sorgfalt Verzicht leisten? — Uebrigens darf man den Grund, aus welchem im Allgemeinen die Steuer aufgelegt und bezahlt wird, nicht mit der Veranlassung verwechseln, bei der man sie erhebt. Wenn die Regierung es angemessen findet, an den Genuß einer Flasche Wein die Verbindlichkeit zur Entrichtung einer Keise zu knüpfen, so liegt in diesem Genuße nicht der Grund der Steuerpflicht überhaupt, sondern, da aus der

eben erklärten Ursache Steuern bestehen und nach den Vermögensverhältnissen eingerichtet werden müssen, so betrachtet die Regierung jenen Genuß als das Kennzeichen eines solchen Einkommens, von welchem eine Abgabe gefordert werden darf.

§. 34.

Wohin soll die sogenannte Besteuerung des Auslandes gerechnet werden?

Es ist leicht zu sehen, daß der Begriff von Steuern auf sie nicht paßt. Wenn die Regierung irgend eine Gelegenheit benutzt, von Ausländern eine Entrichtung zu fordern, so setzt dieß voraus, daß diese aus unserem Lande eine Art von Vortheil, welche es immerhin seyn mag, beziehen. Die Regierung ist ebensogut befugt, ihnen einen Preis für diesen Vortheil zu setzen, als es irgend ein Kaufmann bei seiner Waare thun darf. Eine Steuer kann man nur Unterthanen auflegen, den Ausländern hat die Regierung nichts zu befehlen, es wäre denn, daß sie von den Anstalten derselben Gebrauch machen wollten, in welchem Falle ihnen die Bedingungen der Benutzung bestimmt werden können. Unter der Form der Besteuerung kann dieß geschehen, nur fehlt das wesentliche Merkmal, daß die Steuern von den Bürgern bezahlt werden. Jene Erhebungen sind eine besondere Art von wirthschaftlicher Unternehmung, etwa einem Handelsgeschäfte vergleichbar, wobei die Regierung nur darauf zu sehen hat:

1. daß die Abgaben nicht so hoch gespannt werden dürfen, um die Fremden von der Benutzung des belasteten Gegenstandes abzuhalten, weil dann der Ertrag abnehmen würde. — Von einer Rücksicht auf das Einkommen der Fremden, und von einer

Schonung desselben, wie bei den Steuern vorkommt, kann hier die Rede nicht seyn.

2. Daß aus allgemeinen völkerrechtlichen Gründen die Verbindungen der Staaten und der Bürger mehrerer Staaten untereinander eher erleichtert als erschwert werden sollten.

Von besonderer Wichtigkeit für diese Lehre ist der Umstand, daß nicht bloß die Steuern, sondern auch mehrere Arten von Regalien und zufälligen Einkünften Gelegenheit geben, von Fremden Einnahmen zu beziehen. Die Posten, die Straßen und Gewässer, die Lotterien werden auch von Ausländern benutzt, und mittelbar, indem sie unsere Landesmünzen für voll (mit Erstattung des Schlagschages) nehmen, tragen sie zu der Nutzung aus dem Münzregale bei. Sie müssen Stempelpapier bezahlen, wenn sie mit den Landesbehörden zu thun haben, sie können ferner in Strafen verfallen. Demnach scheint es am angemessensten, den Einkünften vom Auslande eine ganz besondere Stelle einzuräumen und sie jenen 4 Classen der Einkünfte von den Bürgern gegenüberzusetzen. Die Verschiedenheit ist auch in der That sehr durchgreifend. Die Einkünfte vom Auslande stehen weit weniger in der Gewalt der Regierung, entweder hängen sie von ganz zufälligen Ereignissen ab, wie die Zahlungen der einen Regierung an die andere, oder die Ausländer sind doch im Stande, der einzelnen Veranlassung, bei der sie etwas entrichten sollen, auszuweichen, ohne daß man Mittel hätte, sie dann auf andere Weise zu erreichen. Es ist wahr, daß bei manchen Abgaben, z. E. den im Inneren angelegten Verbrauchssteuern (Accisen, Aufschlägen) nicht auszumitteln ist, wieviel zu denselben die Fremden während ihres Aufenthaltes im Lande beitragen, dieß hebt aber den Unterschied selbst nicht auf, der in vielfacher Hinsicht von Folgen ist. Ihm wird es unter andern

zuschreiben seyn, wenn die Aufschläge mehr eintragen, als nach den zuverlässigsten statistischen Ansätzen über den Verbrauch von manchen Waaren zu erwarten war. — Die in diese ganze Abtheilung zu bringenden Einkünfte sind immer unsicher, von mancherlei nicht zu berechnenden Umständen abhängig, man muß daher die dringenderen Staatsbedürfnisse aus den eigenen Hülfquellen des Landes zu befriedigen suchen, ohne auf jene zu bauen. Es lassen sich so überblicken:

1. Einnahmen aus den Verhältnissen der Staaten untereinander. Das Waffengeld kann zwar diese Quelle am reichlichsten steuern machen ⁴⁷⁾, aber auch Verhandlungen anderer Art, als die den Frieden herbeiführenden, können zu Zahlungen dieser Art, ein für allemal, oder auf einige Zeit fortdauernd, Anlaß geben.
2. Einnahmen von einzelnen Bürgern anderer Staaten, diese stehen entweder
 - a. in Verbindung mit den, von den Unterthanen des eigenen Staates herstehenden Einkünften, so daß ohne alle besondere Veranstaltung die Beiziehung des Auslandes von selbst erfolgt und nicht einmal die Summen ausgeschieden werden können, — oder
 - b. sie bilden ganz besondere Arten von Abgaben, die eigene Verfügungen erfordern. Hier ist vor allen anderen der Durchgangs- (Transito-) Zoll zu nennen.

47) Im französischen Budget für 1811 sind 30 Mill. Fr. recettes extérieures aufgerechnet, etwas über 3 Procente der damaligen ganzen Einnahme. Aber wie wenig erspriesslich war dieß von der staatswirthschaftlichen Seite, da zu gleicher Zeit die Ministerien des Kriegs, der Kriegsverwaltung und der Seemacht 600 Mill., beinahe 63 Procente der ganzen Ausgabe (954 Mill.) hinwegnahmen!

Tafel zur Uebersicht.

Wirthschaftslehre.

A. Allgemeine.

B. Besondere.

I. Bürgerliche Wirthschaftslehre.

1. Erwerbslehre.

a. Von dem Erwerbe aus Stoffarbeiten.

a. Von der Erdarbeit, welche geschieht

a. ohne Einwirkung auf die Erzeugung.

aa. Bergbaukunde (1).

bb. Von dem Sammeln wildwachsender Pflanzen oder ihrer Theile. (2)

cc. Von der wilden Jagd und Fischerei. (3)

b. mit Einwirkung auf die Erzeugung der Naturgebilde.

aa. Landwirtschaftslehre. (4)

bb. Forstwirtschaftslehre. (5)

β. Gewerkslehre, Technologie. (6)

b. Von dem Erwerbe aus dem Güterverkehr.

a. Handelslehre. (7)

β. Von dem Erwerbe der Renten. (8)

c. Von dem Erwerbe durch persönliche Dienste. (9)

2. Hauswirtschaftslehre. (10)

II. Oeffentliche Wirtschaftslehre.

1. Reine Volkswirtschaftslehre. (11)
2. Angewandte.
 - a. Von der Volkswirtschaftspflege. (12)
 - b. Finanzwissenschaft. (13)

DO NOT MANIPULATE

